

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

24. Sitzung, 24.03.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

## über die Verhandlungen des fünften allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Vierundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 24. März 1852. Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** Bericht des Revisions-Ausschusses zu Art. 59. bis 61. des Staatsgrundgesetzes.

**Vorsitz:** Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 15 Minuten. Anwesend am Ministertische die Herren Regierungskommissare Bucholz und Kunde.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Strackerjan verliest dasselbe.)

Wird Etwas gegen das Protocoll erinnert? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Es ist heute in unsere Versammlung eingetreten der Abg. Niebour II. Ich fordere ihn auf, sein früher als Abgeordneter geleistetes eidliches Gelöbniß durch Handschlag zu erneuern.

(Abg. Niebour II. leistet den Handschlag.)

Es ist soeben eingegangen eine abermalige Vorstellung des Obergerichtsanwalt Köhler in Oldenburg, betreffend die gestern vorgekommene Beschwerde. (Allgemeine Heiterkeit in der Versammlung.) Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

(Schriftführer Strackerjan verliest die Vorstellung. Bei mehreren Stellen Heiterkeit der Versammlung.)

Ich bemerke in Beziehung auf diese Vorstellung, daß der wesentliche Inhalt der gestrigen Vorstellung des Querulanten und die Momente, worauf es ankommen konnte bei Beurtheilung dieser Beschwerde, von mir hervorgehoben worden sind. Ich zweifle nicht, daß der Landtag gestern mit dieser Ansicht übereingestimmt hat, und mein Vorschlag geht dahin, auch diese Vorstellung zu den Akten zu legen.

Abg. Schwegmann: Soviel ich weiß, ist es bei Civilprocessen Sitte, daß, wenn Jemand Anträge macht, er auch Caution stellen muß. Ich möchte mir daher die Anfrage er-

lauben, ob dies nicht auch hier bei dem Querulanten der Fall sein möchte?

(Heiterkeit in der Versammlung.)

**Präsident:** Begehrt Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß der Landtag meinen Vorschlag billigt. Die Vorstellung geht zu den Akten. — Wir gehen zur Tagesordnung über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, mit der Vorlesung des Berichts S. 34.: „Zu Art. 59.“ fortzufahren.

Berichterst. Schloifer (verliest den Bericht (Anlage 46.) zu Art. 59.).

**Präsident:** Ich eröffne die Berathung hierüber und da sich Niemand zum Worte meldet, gehen wir zur Abstimmung. Abg. Selckmann II.: Ich bitte um's Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

Abg. Selckmann II.: Da ich in dem Ausschusse zur Minderheit gehörte, so halte ich es für meine Pflicht, die Ansicht der Minderheit noch kurz zu erörtern. Sie haben bereits durch den gestrigen Beschluß in Art. 55. des Staatsgrundgesetzes gleichfalls die rein transitorische Bestimmung, daß ein demnächst zu erlassendes Gesetz die näheren Bestimmungen enthalten solle, gestrichen, aus dem Grunde, weil dieser Satz seine vollständige Erledigung dadurch erhalten hatte, daß das Gesetz bereits erlassen war. Ich glaube, hier- nach wird dasselbe auch bei dem vorliegenden Artikel festgehalten und dann unter Ziffer 3. die Bestimmung: „Ein Gesetz wird die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber treffen, wem die Entschädigung zur Last fällt“ gestrichen werden müssen, da bekanntlich dieses Entschädigungsgesetz längst erlassen und nicht nur in vollständiger Wirksamkeit ist, sondern bereits die meisten darin berührten Verhältnisse



ihre Erledigung gefunden haben. Ebenso wurden unter Ziffer 4. diejenigen Bestimmungen, welche ein Ablösungsgesetz verheißen und zugleich das bei Erlassung dieses Gesetzes zu befolgende Prinzip ausdrücken, zu streichen sein; weil das Ablösungsgesetz gleichfalls bereits erlassen ist. Wenn der Ausschuss sagt, daß eine neue Redaction dieses Artikels bedenklich sei, so bin ich damit völlig einverstanden; indessen die vorgeschlagene Streichung der zwei transitorischen Bestimmungen macht eine Aenderung, welche auf den Sinn und den übrigen Inhalt dieses Artikels Einfluß haben könnte, nicht nöthig; sie stehen außer Zusammenhange mit dem übrigen Theil des Artikels und wird der Inhalt und der Zusammenhang desselben nicht weiter verändert. Es werden also auch Zweifel durch die Streichung nicht entstehen können.

**Abg. Pancraz:** Ich muß mich gegen diese Ansicht erklären. Ich bin auch schon bei der frühern Abstimmung dagegen gewesen, daß damals die transitorischen Bestimmungen weggelassen würden. Ich halte dafür, daß das Staatsgrundgesetz ganz so stehen bleibe, wie es erlassen worden, insofern keine Abänderung angenommen ist. Ich kann aber auch nicht zugeben, daß in diesem Falle diese Streichung gar keinen Erfolg haben werde; es ist nämlich, wenn dieses wegfällt, die Gesetzgebung befugt, die Bestimmungen über die Ablösung ganz willkürlich abzuändern. Ich lege kein bedeutendes Gewicht darauf, es ist aber gesagt, daß das Prinzip der Billigkeit gegen die Verpflichteten beibehalten werden solle, und wenn dieses gestrichen wird, so ist allerdings nicht Wesentliches geändert, es ist aber doch die Billigkeit nicht mehr vorgeschrieben. Aus diesem speziellen Grunde bin ich schon dagegen und auch aus mehreren anderen Gründen, daß eine dergleichen Aenderung vorgenommen werde.

**Abg. Wibel I.:** Es bleibt nur wenig zu sagen, nach dem was der Abgeordnete Pancraz hervorgehoben hat. Der Antrag der Minderheit würde das Prinzip der Billigkeit in Beziehung auf die Verpflichteten beseitigt haben und es der künftigen Gesetzgebung überlassen, ein Gesetz zu geben, welches nicht an dieses Prinzip gebunden wäre. Nun, m. H., Mancher wird sich vielleicht damit trösten, auch bei dieser Gesetzgebung wären Sie in Wirksamkeit, Sie könnten dann ja thun, was Sie wollten. Allein ich gebe wenig darauf; ich weiß nicht, ob bei der Gesetzgebung der Zukunft Ihr Wille noch viel Berücksichtigung finden wird, und ich kann daher nie und nimmer dafür stimmen, daß wir unserem Lande ohne Noth etwas vergeben, indem wir hier streichen, was ihm zu seiner Sicherheit und Beruhigung in früheren besseren Jahren gewährt wurde, was man jetzt freilich gar zu gern auf die Seite geschoben hätte.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Wort — (Abg. Selckmann II.: ich bitte um's Wort.) Der Abg. Selckmann II. hat das Wort.

**Abg. Selckmann II.** In Beziehung auf das, was der Vorredner bemerkt, daß man nämlich gar zu gern etwas bei Seite schiebe von diesen berührten Punkten, so weiß ich nicht, worauf er diese Behauptung stützt und auf welche wesentli-

chen Punkte sich dieselbe bezieht; es hätte wohl erwartet werden dürfen, daß er derartige vage Vorwürfe mehr begründete, sonst kann man meiner Ansicht nach denselben kein Gewicht beilegen. Das Prinzip der Billigkeit soll nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes bei Erlassung des Ablösungsgesetzes beobachtet werden. Ich denke, diejenigen Herren, welche bei dem jetzt längst erlassenen Gesetz mitgewirkt haben, werden dieses Prinzip zur Geltung gebracht haben, und insofern hat diese Bestimmung also jetzt keine Bedeutung mehr. Das Ablösungsgesetz, bemerkt der geehrte Abg. für Wechta, könnte wieder abgeändert werden und alsdann das Prinzip der Billigkeit, in so weit nicht Berücksichtigung finden, als dasselbe bereits Berücksichtigung gefunden habe. Diese Möglichkeit, bestehende Gesetze abzuändern, ist allerdings stets vorhanden; auch das Staatsgrundgesetz kann auf gesetzliche Wege abgeändert werden; für diesen Fall aber Bestimmungen zu treffen, halte ich um so weniger für richtig, als die fragliche Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß bei dem zu erlassenden Gesetz das Prinzip der Billigkeit festzuhalten sei, sich nur auf das Ablösungsgesetz bezieht, welches bereits längst erlassen ist. Mir dünkt, durch diese Bemerkungen erledigt sich das; was gegen den Antrag der Minderheit vorgebracht ist, vollständig.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

**Berichterst. Schloifer:** Die Mehrheit des Ausschusses würde sich der Minderheit eher anschließen können, wenn nicht §. 4. des Art. 59. auch transitorische Bestimmungen enthielt, in welche jede Aenderung bedenklich schien. In demselben Artikel mußte doch wohl dasselbe Prinzip ganz durchgeführt werden.

**Präsident:** Es liegen 3 Anträge vor. Der Antrag der Staats-Regierung, welcher dahin geht, den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes zwar in seinem Wortlaut unverändert aufzunehmen, jedoch demselben den Satz voranzustellen: „Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 18. Febr. 1849 also lautend:“ und am Schluß des Art. 59. hinzuzusetzen: „bleiben in Kraft“ und ferner diesen Worten eine nachrichtliche Bemerkung hinzuzufügen in Betreff der bis jetzt erlassenen Gesetze vom 14. Oct. 1849, vom 11. Febr. 1851 und 12. März 1851. Die Anträge der Minderheit gehen dahin:

1. Die letzten Worte des Abs. 3. vor litt. a., welche lauten:

„welche ein dem nächsten ordentlichen Landtage vorgelegtes Gesetz treffen wird“ zu streichen und hinter dem Worte „näheren“ in der vorhergehenden Zeile einzuschalten „gesetzlichen.“

Der 2. Antrag ist:

gegen Ende des mit Ziffer 4 bezeichneten Absatzes im Art. 59. den Satz zu streichen, welcher lautet:

„die nähern Bestimmungen hierüber und über die Art. der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden

Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Prinzip der Billigkeit den Verpflichtungen gegenüber festgehalten werden.“

Ich bringe zunächst einzeln die Anträge der Minorität zur Abstimmung. Wird einer von diesen Anträgen angenommen, so ist damit der Regierungs-Antrag erledigt. Werden beide Anträge abgelehnt, so kommt der Regierungs-Antrag zur Abstimmung. Wird auch dieser Antrag abgelehnt, so bleibt es nach dem Antrage der Mehrheit bei der unveränderten Beibehaltung des Art. 59. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche wollen, daß der Seite 35. des Berichts befindliche Antrag unter litt. a., wie er eben von mir verlesen ist, angenommen werde, sich zu erheben. —

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag der Minderheit, welcher Seite 35. des Berichts unter litt. b. angeführt ist, ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag der Staatsregierung in der von mir vorhin verlesenen Weise annehmen wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt.

Es bleibt bei unveränderter Beibehaltung des Art. 59. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Schloifer**: (verliest den Bericht zu Art. 60.)

**Präsident**: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand. — Es meldet sich Niemand zum Wort, wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag —

Abg. **Noell**: Ich erlaube mir zu dem Art. 60. des Staatsgrundgesetzes folgendes Amendement zu stellen:

„Für das Fürstenthum Birkenfeld treten die bei der Publikation des Staatsgrundgesetzes daselbst gültig gewesenen Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechts vorläufig wieder in Kraft.“

**Präsident**: Dieser Satz soll nach Ansicht des Herrn Antragstellers am Schluß des Art. 60. hinzugefügt werden?

Abg. **Noell**: Am Schluß.

**Präsident**: Der Antrag ist bereits genügend unterstützt, die Abg. **Wibel II.**, **Strackerjan I.**, **Barleben**, von **Wedderkop**, **Rüder** haben sich außer dem Antragsteller dafür erklärt. Er lautet:

„Für das Fürstenthum Birkenfeld treten die bei der Publikation des Staatsgrundgesetzes daselbst gültig gewesenen Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechts wieder in Kraft.“

Ich bringe auch diesen Antrag mit zur Berathung.

Abg. **Noell**: Meine Herren! Zunächst muß ich die Bemerkung voranschicken, daß von den vielen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes es vorzugsweise die des Art. 60. sind, die im Fürstenthum Birkenfeld ins Leben getreten. Der Ruf: die Jagd ist frei! — verbreitete sich schnell durch das ganze Land und im Nu waren die seitherigen Schranken überschritten, und eine Menge neuer Jagdschützen vorhanden. Davon, daß im Prinzip nichts geändert, daß nichts Neues

geschaffen, daß das Jagdrecht vollkommen und zur Zufriedenheit Aller geordnet war, davon wollte man nichts mehr wissen und die natürlichen Folgen hievon waren, daß die neuen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, in ihrer Anwendung auf das Fürstenthum Birkenfeld, Ordnung in Unordnung verwandelten und in vielfacher Beziehung Unzuträglichkeiten, Nachtheile mancherlei Art hervorriefen. Die Sachlage war und ist jetzt folgende. Nach der im Fürstenthum Birkenfeld vor der Publikation des Staatsgrundgesetzes bestandenen Gesetzgebung war das Jagdrecht als ein Ausfluß des Grundeigentums betrachtet, mit Rücksicht jedoch auf die besondern Verhältnisse des Landes, die unendliche Zerstückelung seines Grundbodens, wodurch dem Einzelnen die Ausübung des Jagdrechts als eine reine Unmöglichkeit sich darstellte, und in Folge weiterer gesetzlicher Bestimmung, insbesondere auch des Art. 715. des Landrechts, Gemeinde-Weise öffentlich in Pacht gegeben. Die Pachtgelder flossen in die Gemeindefassen, aus denen wieder die, den Schutz und die sonstigen, das Grundeigentum berührenden Erfordernisse bezahlt wurden; den Feldfrüchten wurde die Rücksicht geschenkt, daß man sich einer, die Erndte schützende Hegezeit unterwerfen mußte, und in polizeilicher Hinsicht das Tragen von Jagdgewehren einer Kontrolle durch Waffenscheinen unterworfen. So war es vor 1848. Nach der Zahl der Gemeinden waren an 86 Jagdbezirke gebildet, wobei sich jeder Jagdliebhaber leicht theilhaben konnte, da außer den Ansteigerern auch noch zwei Theilhaber zugelassen wurden, somit an 258 Einwohner des Landes, im gesetzlichen Wege ihre Jagdlust leicht befriedigen konnten. Ueberdies waren auch sog. Sonntagsjäger zugelassen. Es herrschte allenthalben Ordnung und Zufriedenheit und — was nicht zu übersehen ist — die Gemeindefassen hatten eine Mehreinnahme von 17 bis 1800 Gulden, welche kapitalisirt ein Kapital von 45,000 Gulden darstellen. Seit 1849 haben sich die Verhältnisse gar sehr geändert, das Staatsgrundgesetz hat Alles zerstört; nach Publikation desselben wurden alle Pachtungen aufgehoben, die Jagd für total frei erklärt; drei Besitzungen ausgenommen, die vermöge ihrer Ausdehnung eigene Jagdbezirke bilden konnten, wurden alle übrigen Ländereien als Gemeingut angesehen. Jeder der Lust hat, geht jetzt auf die Jagd, wohin und zu welcher Jahreszeit es ihm beliebt; Waffenscheine sind ganz außer Cours gesetzt. Die Folgen sind nun die, daß sich allenthalben ein Heer von Jagdschützen bewegt, daß Leute, die früher nicht im Entferntesten daran denken konnten, ihre Berufs- und häuslichen Obliegenheiten außer Acht setzen, und — von vielen sei es gesagt — zu ihrem und ihren Angehörigen größten Nachtheil die Flinte zur Hand nehmen. Einwohner von Gemeinden, in deren Mitte sonst religiöser Sinn allenthalben vorherrschend war, sieht man jetzt an Fest- oder Ruhetagen, statt im Gotteshause, zahlreich die Fluren mit Jagdhunden durchstreifen. Kurz, der Unsug ist groß, Schutz des Eigenthums ist nur scheinbar mehr vorhanden, und die Erträgnisse der Jagd, sowohl was die Geldfrage, als das Wild anbelangt, sind auf Nichts herabgesunken. Um diesem Uebelstande, so

viel thunlich, in Etwas zu steuern, sind in neuerer Zeit in einigen Gemeinden die Pachtungen wieder eingeführt worden, jedoch nicht mit Zustimmung aller Grundeigentümer. Andere haben ihre Gerechtfame direkt übertragen. Es sind dies jedoch nur höchst mangelhafte Verträge, denen der Wille des Einzelnen immer im Wege steht, insofern es nicht möglich ist, die große Zahl der Grundeigentümer eines Gemeindebannes, wie man im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt, unter einen Hut zu bringen. Nach dieser kurzen Darstellung der Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld in Betreff seiner Jagdgesetzgebung, darf ich mich wohl mit einiger Zuversicht dahin aussprechen, daß die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes ohne Rücksichtnahme auf die besondern Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld auch auf dasselbe ausgedehnt werden. Das Land kann nur dringend wünschen, daß es recht bald anders, daß die Ordnung wieder hergestellt werde, und in der Absicht habe ich es für meine Pflicht gehalten, das in Rede stehende Amendement zu stellen. Ich wünsche und hoffe, meine Herren, daß Sie demselben Ihre Zustimmung nicht verweigern werden.

**Abg. Niebour I.:** Während meines fast 3jährigen Aufenthalts in Birkenfeld habe ich durchaus andere Erfahrungen machen müssen. Ich habe gefunden, daß der Art. 60. des Staatsgrundgesetzes allgemeine Billigung findet, mit Ausnahme weniger Jagdliebhaber, welche vielleicht fürchten, in ihrem Vergnügen sich geschmälert zu sehen. Wenn der Abg. Noell bemerkt: die Jagd müsse von den Gemeinden verpachtet werden, so ist das auch jetzt der Fall; mit allseitiger Zustimmung der Gemeinde kann ja nach wie vor die Jagd verpachtet werden. Die Herren, die aber pachten möchten, fürchten noch die Konkurrenz der Grundeigentümer, und daß diese sich das Recht nicht nehmen lassen würden, vor wie nach auf ihrem eigenen Boden zu jagen.

Ich muß sodann den Herren anheimgeben, ob Sie durch die Aeußerung, daß sich Sonntags Jemand das Vergnügen macht zu jagen, sich bestimmen lassen wollen, die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes aufzuheben.

**Abg. Bibel II.:** Meine Herren, diejenigen von Ihnen, mit denen ich das Vergnügen hatte, auf dem vereinbarenden Landtag zu sein, werden sich erinnern, daß ich damals mit einem gleichen Antrag in Bezug auf diesen Paragraph ganz allein stand. Biewohl ich gänzlich mit den Hauptgrundsätzen, welche damals in diesem Artikel aufgenommen wurden, einverstanden war. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sollte und mußte aufhören, ein Jeder sollte das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden haben. Ich erwartete aber von der Bestimmung des 2. Satzes im Art. 60. §. 4. — der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen — eine sofortige Ausführung in das Staatsgrundgesetz. Ich habe damals in der Versammlung grade die Birkenfelder Zustände als ein Muster hingestellt, welches ich dabei in's Auge gefaßt zu sehen wünschte. Ich erinnere mich sehr deutlich, daß ich damals einen solchen Sturm nicht bloß

in der Versammlung, sondern auch unter den Zuhörern hervorrief, daß ich mehrmals unterbrochen wurde. Nichtsdestoweniger hat mir die Erfahrung in der Zwischenzeit bezeugt, daß ich damals vollständig im Rechte war. Die Belastungen des Grundeigentümers sind jetzt dreimal, ich kann sagen 10 Mal so groß geworden als früher; wo früher der herrschaftliche Jäger, *persona ingrata*, hintrat, da treten jetzt zu jeder Jahreszeit 10 Mal mehr Andere hin, theils Berechtigte, theils Halbberechtigte, theils gar nicht Berechtigte. Der Zustand ist in dem Fürstenthum Lübek auch ein solcher geworden, daß man dort in der Ansicht getheilt ist, ob man nicht eine allgemeine und zwar gesetzlich vorgeschriebene und erzwingbare Verpachtung der Jagd zum Vortheil der Gemeindefiskosien lieber sähe, als den jetzigen Zustand. Deshalb fällt es mir aber doch nicht ein, in Beziehung auf das Fürstenthum Lübek dieserhalb einen Antrag zu stellen. Da aber von dem Vertreter von Birkenfeld ein Antrag für Birkenfeld dahin gestellt wird, so halte ich mich für verpflichtet, denselben zu unterstützen. Der Uebelstand der Unsicherheit und wirklichen Gefahr, wogegen eine Polizei einzuschreiten hätte, tritt dort wesentlicher und deutlicher hervor, als bei uns. Man rechnet in Birkenfeld auf eine Gemarkung von 4000 Morgen Landes 8000 verschiedene Grundstücke. Die Grundstücke sind dort mithin kaum breiter wie ein Flintenlauf lang ist.

(Weiterkeit.)

Daß auf solchem Terrain von der wirklichen Ausübung des Jagdrechts seitens des Jagdberechtigten in eigener Person gar nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Es kommt noch dazu, daß damals, als das Staatsgrundgesetz das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufhob und einem Jeden das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zuschrieb und eine gesetzliche Regelung im Allgemeinen vorbehielt, die gesetzliche Regelung in Birkenfeld exemplarisch vorhanden war. Die Zustände sind jetzt zum größten Nachtheil der Grundeigentümer — von den Jagdliebhabern spreche ich nicht, denen räume ich nicht das Geringste ein — aber die Nachteile für die Grundeigentümer sind unerträglich geworden und sie sind deswegen so geworden, weil man sich nicht mehr an die bestehende Regelung band, sondern so zu sagen „Gotteswort“ überall gehen ließ. Ich möchte Ihnen daher dringend anrathen, dem Antrage ihre Zustimmung zu geben.

**Abg. v. Wedderkop:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Berne hat unsern Antrag aus dem Grunde bekämpft, weil die Sache zu unwichtig wäre, um eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes zu motiviren. Das möchte ich doch bestreiten; ich will es gerade nicht eine Lebensfrage für Birkenfeld nennen, ob der letzte Hase (Aha! von der linken Seite) ausgerottet werden soll, oder nicht, aber aus dem Vortrage des Herrn Antragstellers werden Sie ersehen haben — und die Richtigkeit der Rechnung läßt sich nicht bestreiten — daß bedeutende nationalökonomische Interessen dafür sprechen, daß die jetzigen Zustände wieder aufgehoben und die frühern wieder eingeführt werden, indem damals für die Gemeinden — oder richtiger für die Grundbesitzer, eine nicht

unbedeutende Einnahme aus der Jagd erwuchs, die jetzt verschwunden ist. Außerdem aber glaube ich, bringen die jetzigen Zustände noch einen Nachtheil mit sich. Wie der Abgeordnete für Gutin Ihnen eben sagte, ist es so ziemlich unmöglich, auf den schmalen Grundstücken, wie sie beinahe ganz allgemein in Birkenfeld sind, die Jagd wirklich auszuüben. Gleichwohl wird dieses versucht. Wer die Jagdlust kennt, wird nicht bezweifeln, daß viele Jäger leicht versucht sind, die Grenzen nicht immer zu berücksichtigen und ein Wild, welches in den Bereich ihrer Flinte kommt, auch, wenn es außerhalb ihres Territoriums ist, zu erlegen zu suchen. Was zuerst vielleicht nur eine Uebereilung war, wird bald Gewohnheit, und endlich der Zweck des Ausgangs. Eine jede Nichtachtung eines bestehenden Rechtes, wenn sie so allgemein verbreitet ist, ist aber gewiß von bedeutendem Nachtheil. Eben so wenig kann es aber zweckmäßig genannt werden, daß die Gesetzgebung den Grundeigenthümern ein Recht, dessen Ausübung unmöglich ist, und worin sie durch das Gesetz nicht geschützt werden können, da eine Controle hier außerordentlich schwer ist, was also mithin nur eigentlich auf dem Papiere steht, zugewiesen habe. Die Nachtheile des jetzigen Zustands scheinen mir daher groß genug, um auf eine Aenderung bedacht zu sein, die uns wohl nur durch einen Zusatz zu dem Staatsgrundgesetz werden wird. Es ist ferner gesagt worden, daß nur einige wenige Jagdinhaber den Wunsch nach dieser Aufhebung theilten, dem ist aber nicht so. Wie ich von dem Herrn Antragsteller gehört habe, hat derselbe in der neuesten Zeit die glaubwürdige Nachricht erhalten, daß vor Kurzem von der Regierung in Birkenfeld, die auch bedacht ist, diesem Uebelstande abzuhelpen, eine Vernehmung sämtlicher Ortsvorstände des Fürstenthums angeordnet war über die Frage, ob die alten Zustände möglichst wieder hergestellt werden oder die jetzigen bleiben sollen. Das Resultat dieser Vernehmung ist gewesen, daß die Mehrzahl der Gemeindevorsteher sich für Wiederherstellung des alten Zustandes ausgesprochen hat. Hiebei will ich — da nicht Allen der Herren die Verhältnisse unserer Gemeindeverfassung bekannt sein werden — bemerken, daß bei uns die Schöffen und deren Beisitzer nicht etwa von der Oberbehörde ernannt, oder von den Höchstbesteuerten gewählt, sondern daß sie von sämtlichen selbstständigen Mitgliedern der Gemeinde auf 3 Jahre erwählt werden. Man kann sie also als Vertrauensmänner betrachten und es ist die Stimme des Volks, die sich durch sie ausspricht. Aus Rücksicht auf diesen Wunsch der Mehrzahl unserer Bevölkerung, meine Herren, namentlich, glaube ich den Antrag des Abg. Noell zur Annahme empfehlen zu können. Die übrigen Landestheile können ja durchaus keinen Nachtheil von einer solchen Regelung der Jagdverhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld haben, dort ist es aber, wie schon gesagt, der Wunsch der Mehrheit, namentlich der Grundbesitzer, zu welchen auch sämtliche Ortsvorsteher gehören.

Abg. Wibel I.: Die Ansicht, die der Abg. Noell heute entwickelte, hat, wie von einem Vorredner gesagt worden ist, auf dem constituirenden Landtag von 1848 allein gestanden.

Heute findet sie schon mehrere Vorredner. Die Freunde der Jagd sind zahlreicher im Landtage; die Seite, welche diesen die vorzüglichere und die einzige scheint, von der die Jagd aufgefaßt werden soll, wird heute schon wieder mächtig hervorgehoben. Wenn nun gesagt wird, im Jahre 1848 wäre ein großer Sturm ergangen, als diese Ansicht laut geworden sei, so gebe ich zu, daß der heutige Tag die Zeit nicht mehr ist, einen solchen Sturm in diesem Saale hervorzurufen. Wir und unsere ganze Zeit leiden an so schweren Wunden, an so tiefer Schmach, daß ein Sturm, ein ernsthafter Zorn über einen Artikel, der das Jagdwesen betrifft, kaum mehr hervorgerufen werden kann. Will aber der geehrte Abgeordnete, der an diesen Sturm erinnerte, wissen, wie auch heute hier im Lande die Stimmung sich ausgesprochen hat, so kann ich darüber ein Zeugniß ablegen. Es hatte die Staatsregierung den Gedanken, dasselbe, was von dem Abg. Noell für Birkenfeld heute beantragt worden ist, auch für Oldenburg zu beantragen, oder vielleicht, ich weiß es nicht, als Dringlichkeits-Gesetz einzuführen.

Es wurden deshalb die Vertreter der verschiedenen Gemeinden darüber vernommen und da habe ich wenigstens, wo ich hin gehört, und namentlich auch, wo ich als Vorsteher einer Gemeinde gegenwärtig war, einen sehr großen Sturm entstehen gesehen; ich habe gesehen, daß die Meinung allgemein die war: wir halten es für ein unschätzbares Gut, daß ohne unsern Willen Niemand unsern Grund und Boden betreten darf, wir sind nur so lange noch freie Eigenthümer unseres Grund und Bodens im vollen Umfange als Niemanden dieses Recht gewährt werden kann, ohne unsere Zustimmung; und wenn der Abg. für Birkenfeld, der vorhin das Wort hatte, den Höchstbesteuerten nicht vorzugsweise die Eigenschaft beimessen zu wollen schien, am Besten Vertreter des Volkes zu sein, dem ich vielleicht beistimmen muß, so kann ich in dieser Beziehung behaupten, daß in dem Kreise, wo ich zugegen war, gerade die Höchstbesteuerten sich alle am entschiedensten dagegen erklärten, die größeren Gütercomplexe, welche sie besitzen, und welche sie jetzt einem Freunde zur Jagd anbieten können, wie dies in der Umgegend der Stadt Oldenburg viel geschieht, statt dessen an irgend einen Beliebigen verpachten zu sollen, einem Fremden gestatten zu müssen, ihren Acker und ihren Garten zu betreten, wie ihm die Pacht dies erlaubt. Die anwesenden Birkenfelder Vertreter freilich scheinen einstimmig darüber zu sein, daß in dem Fürstenthum Birkenfeld nichtsdestoweniger die Rückkehr zu der alten Einrichtung gewünscht werde. Es sind uns tiefe Gründe dafür angeführt worden, sogar die Religiosität soll in Gefahr sein, wenn die Jagd in der Weise, wie bisher fortgetrieben würde. Nun möchte ich Sie aber fragen, — ich bin zwar nicht in Birkenfeld gewesen, seitdem die neue Einrichtung besteht, und kann über den jetzigen Zustand nicht streiten, aber fragen muß ich die Herren, ob während der Einrichtung der frühern Zeit die Felder nicht mit Jagdliebhabern gefüllt gewesen sind während der Sonntagsfeier, und nicht gestört worden ist? Das mag der Abgeordnete aus Birkenfeld uns sagen, wobei

ich ihm von vorne herein zwar zugebe, daß es für die Sonntagsfeier mehr Anstoß geben kann, wenn viele draußen jagen, als wenn es nur wenige thun, aber das kann ich wenigstens bezeugen und habe es wahrgenommen mit Auge und Ohr, daß auch bei der frühern Einrichtung während der Sonntagsfeier gejagt worden ist von den damaligen Jagdpächtern. Die Gründe, die hervorgehoben sind, aus Rücksicht auf das Wohl der Grundbesitzer, welche man wieder bevormunden will, die Gründe, die aus der Nothwendigkeit, die Sonntagsfeier zu schützen, entnommen sind, ich habe nicht finden können, daß sie stichhaltig sind. Ein Grund aber, und das war der zuletzt angeführte, den der Abg. v. Wedderkop uns vorgebracht hat, der Grund vom letzten Hasen, m. H., der greift durch! Aber er steht auch mit dem Uebrigen in so grellem Contrast, daß damit die ganze Combination über den Hasen gestoßen ist. Kommt es Ihnen darauf an, dem letzten Hasen das Leben zu retten, wollen Sie der Jagd nicht als Vertilgung der dem Ackerbau zufügenden wilden Thiere betrachten, sondern wollen Sie dieselbe auffassen nur als Vergnügen für gewisse Privilegirten — privilegirt freilich zu jehiger Zeit nicht mehr durch Geburt und auf erbliche Weise, sondern dadurch, daß sie Zeit und Geld genug haben, die Jagd zu pachten und auszuüben — dann nehmen Sie den Antrag an. Ich aber kann auf die Meinung des Birkenfelder Abgeordneten nicht soviel Gewicht legen, daß ich mein Urtheil dadurch gefangen geben sollte. Meine Meinung ist, es muß die Jagd in Cutin und Birkenfeld, wie im Herzogthume frei bei dem Grundbesitz bleiben, und ich vertraue auch, daß eine vernünftige Regelung sich finden werde, um Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Daran könnte sich die Bemerkung anknüpfen, daß wir bereits eine sehr beengende Einrichtung haben, — ich weiß nicht, ob sie in Birkenfeld so gehandhabt wird wie in Cutin — da wird die Jagd auch ohne Waffenschein schon theuer genug. Das Staatsministerium hat sich nämlich bekanntlich bewogen gesehen, eine Verordnung zu erlassen, die freilich noch nicht vom Landtage genehmigt worden ist, weil kein Provinziallandtag bis jetzt dagewesen ist, nach welcher bei Ausübung der Jagd ein amtlich beglaubigter Erlaubnißschein in der Tasche getragen werden muß; wenn diese Bestimmung eingehalten wird, so wird die Jagd, wie gesagt, schon sehr theuer durch die Beglaubigungsgebühr, und wenn man namentlich in Birkenfeld auch so darauf halten wollte, daß jeder, welcher jagt, von jedem Grundbesitzer, dessen Grundstück er betritt, einen solchen Erlaubnißschein in der Tasche hätte, dann wäre alles genug gewahrt, und man würde keine große Jagdgesellschaften mehr umherschweifen sehen.

Abg. Niebour I.: Wenn gesagt worden ist, daß die Jagd auf kleinen Grundstücken nicht zulässig sei, so entgegne ich darauf: dann werden die Gemeinden zusammen treten und die Jagd verpachten. Was die Verletzung der Feldfrüchte aber betrifft, so besteht in dem Fürstenthum Birkenfeld eine Beaufsichtigung der Fluren, von der wir hier keine Idee haben. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dort Jemand während der Zeit, wo er Schaden anrichten könnte, die Acker und Wiesen

ungestraft betreten dürfte. Das Flurschütz ist gleich zur Hand und macht jedem Frevler ein Protokoll (wie es dort heißt) und wenn er nur für 1 Pfennig Schaden gethan hat, so belaufen sich die Kosten in der Regel auf einen Gulden. Diese strenge Aufsichtsführung ist hier so wenig bekannt, daß fast alle Oldenburger, die dorthin versetzt werden, aus Unachtsamkeit in der ersten Zeit mehrfach in diese Strafe verfallen. Wenn es zudem der entschiedene Wunsch der Mehrheit in Birkenfeld wäre, das Alte wieder einzuführen, so hätte es doch an ihnen gelegen, mit Petitionen sich an den Landtag zu wenden. Das kann ich also schwer glauben. Zudem komme ich darauf zurück, ich habe etwas der Art nicht vernommen. Schließlich will ich noch bemerken: was die Jagd während des Gottesdienstes betrifft, so ist diese neuerdings verboten.

Abg. von Wedderkop: Zu dem, was der rechtsgelehrte Abg. für Bechta vorhin gesagt hat, habe ich noch einiges berichtend zu bemerken. Er hat behauptet, daß ich die Vertretung des Volks in der Gemeinde durch die Höchstbesteuerten für die vorzüglichste erklärt habe. Das ist nicht der Fall; ich habe im Gegentheil nur gesagt, daß diese Vertreter in Birkenfeld von allen selbstständigen Einwohnern gewählt wurden, sowohl von den Höchstbesteuerten, als von den Armen, daraus habe ich folgern wollen, daß eben diese Gemeindevertretung, als aus dem Vertrauen der Majorität sämtlicher Eingeseffenen, nicht bloß der Wohlhabenden, sondern auch der Armen hervorgegangen, anzusehen sei. Endlich glaube ich auch nicht, daß ich einen besonderen Werth darauf gelegt habe, daß in unserm Fürstenthum Hasen geschossen werden, sondern ich habe im Gegentheil gesagt, das hielte ich an sich nicht für eine Lebensfrage, ich habe aber dagegen auf die übrigen Nachtheile und Folgen, die seit dem Erscheinen des Staatsgrundgesetzes durch die eingetretene Unmöglichkeit der Ausübung der Jagd in unserem Fürstenthume eingetreten sind, aufmerksam gemacht. Von dem Abg. für Verne ist gesagt worden, daß die Hut unserer Gemeinden so zweckmäßig wäre, daß Konventionen nicht leicht unentdeckt blieben. Ich gebe ihm insofern recht, wenn er dies darauf beschränkt, daß nicht leicht ein Fuder den auf dem Felde stehenden Früchten Schaden zufügen kann. Ob es aber eben so leicht entdeckt werden wird, wenn Jemand die Jagd unbefugter Weise zu einer Zeit exercirt, wenn keine Früchte mehr auf dem Felde sind, glaube ich nicht. Es möchte den Feldhütern vielmehr recht schwer, ja oft gerade zu unmöglich sein, zu konstatiren, ob der Jäger, der auf einem Grundstücke berechtigt ist, auf einem andern Grundstücke, wo er nicht berechtigt war, die Jagd ausgeübt hat. Er müßte dann dem Jäger Schritt für Schritt folgen und auch dann hätte es auch seine Schwierigkeiten deshalb, weil er nicht wissen kann, ob der Jäger nicht die Erlaubniß von dem Grundeigentümer hatte, so daß er viele Protokolle machen könnte, mit denen er nachher vor Gericht abgewiesen würde. In Folge dessen wird aber ein solches Polizei-Official die Lust verlieren, seinen Dienst in dieser Weise fortzuführen.

Abg. Strakerjan: II.: Ich werde für den Antrag des

Abg. Noell stimmen und möchte zur Motivirung meiner Abstimmung nur ein paar Worte vortragen. Ich werde nicht für den Antrag stimmen, weil ich glaube, daß dadurch den Jagdliebhabern ein Dienst geleistet wird, sondern vorzugsweise im Interesse des Grundbesitzes, damit nicht statt eines Jagdpächters hundert oder fünfzig über ihr Land gehen und die Jagd unberechtigter Weise üben. Vom Abg. Wibel I. ist darauf hingewiesen, hier habe man sich in einer größeren Gemeindeversammlung einstimmig gegen den Birkenfelder Grundsatz ausgesprochen, weil man nicht haben wolle, daß ein fremder Mann in den Garten kommen könne u. s. w. Ich glaube, das kann auch nach den Birkenfelder Gesetzen nicht geschehen. Ich habe sie durchgesehen, um mir Klarheit darüber zu verschaffen, was wir denn beantragen; da ist ausdrücklich die Bestimmung, daß alle eingefriedigte Grundstücke, die verschlossen werden können, ausgenommen sind. Ueber die Größe der einzelnen Grundstücke in Birkenfeld liegen mir zufällig ganz zuverlässige Nachweise vor. Im Durchschnitt beträgt sie  $\frac{1}{2}$  Morgen, also  $\frac{1}{4}$  Stück, trotzdem daß da große Waldungen sind. Es giebt einzelne Gemeinden, wo die Parzellen nur im Durchschnitt  $\frac{1}{4}$  Morgen also  $\frac{1}{8}$  Stück enthalten, was das für Grundstücke sind, wird Ihnen darnach klar werden und ebenso, daß von einer ordentlichen Ausübung der Jagd nicht die Rede sein kann, wenn sie nicht verpachtet wird. Es ist von dem Abg. für Berne darauf aufmerksam gemacht worden, wenigstens glaube ich, daß er es war, daß, wenn Wünsche vorhanden wären, daß die frühere Gesetzgebung wieder eingeführt werden möchte, sich diese in Petitionen ausgesprochen haben würde. Darauf muß ich sagen, in diesem Landtage haben sie sich freilich noch nicht ausgesprochen, aber wenn wir den Antrag des Abg. Noell annehmen, dann ist die Gelegenheit da, dann können sich die Birkenfelder darüber aussprechen, ob der nächste Landtag diesen Beschluß wiederholen soll oder nicht. Es ist immer eine mißliche Sache wenn wie über die Verhältnisse von Birkenfeld urtheilen sollen, wenn wir nur von 3 oder 4 dortigen Abgeordneten Nachricht haben können über die dortigen Zustände, obgleich ich natürlich, die Glaubwürdigkeit derselben damit durchaus nicht in Zweifel ziehen will.

Regierungskomm. **Bucholz**: Was hier von einem der Herren Vorredner über die Verhältnisse des Herzogthums in Bezug auf die Jagdfrage zur Sprache gebracht ist, glaube ich übergehen zu können, da diese Verhältnisse hier nicht in Frage stehen. Was übrigens die Jagdverhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld anlangt, so kann ich nach dem, was bei der Staatsregierung zur Kunde gekommen ist, nur das Vorhandensein derjenigen Uebelstände bestätigen, die von dem Herrn Birkenfelder Abgeordneten hier im Antrag vorgebracht sind. Die Uebelstände sind in der That der Art, daß die Staatsregierung dem ersten Birkenfelder Provinciallandtage eine Modification der jetzt bestehenden Jagdgesetze oder eine Wiederherstellung der alten würde vorgeschlagen haben.

Abg. **Böckel**: Der allgemeine Gesichtspunkt, den ich berühren will, ist so eben schon vom Abg. Strackerjan II.,

freilich in anderer Weise, berührt worden. Ich kann meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß einer der Birkenfelder Abgeordneten, von welchen sonst immer hervorgehoben wurde, daß wir hier in unserer Zusammensetzung und bei der Entfernung vom Fürstenthum über ihre Verhältnisse nicht urtheilen können, jetzt verlangte, daß auf seinen Antrag, der vorliegt, eine Bestimmung gestrichen werde, die jedenfalls, wenn die Schilderung, die uns früher gegeben wurde, auch nur zum geringsten Theil wahr wäre, doch einen großen Einfluß auf das Birkenfelder Leben haben müßte. Der Abgeordnete Strackerjan hat richtig hervorgehoben, daß wir nur 3 Birkenfelder Abgeordnete unter uns zählen, während wenigstens 5 da sein sollten. Von diesen haben nur 2 dafür gesprochen und der Abgeordnete für Berne hat widersprochen. Daß dieser aber in Birkenfeld besser Bescheid weiß, als in Berne, weil er da lebt, und da seine Glaubwürdigkeit in den Birkenfelder Angelegenheiten durch die Bezeichnung, daß er für Berne gewählt sei, nicht angefochten werden kann, so ist das der allgemeine Grundsatz, weshalb ich es bedenklich finde, dem Antrage des Abg. Noell beizustimmen. Wenn der Abg. Strackerjan II. aber glaubt, wir sollten dadurch, daß wir diese Bestimmung jetzt streichen, eine Agitation über diesen Punkt in Birkenfeld hervorrufen, so glaube ich, daß die Verfassungsrevision dazu nicht da ist, um derartige Versuche mit der dortigen Bevölkerung zu machen, ob sie sich eine Bestimmung, die einmal getroffen ist, gefallen lassen will. Ist ihr die Bestimmung nicht recht, so kann sie bei der Revision der Verfassung dafür petitioniren, daß diese Bestimmung abgeschafft werde, wir sind aber nicht dazu da, diese Probe zu machen, diese Agitation hervorzurufen. Wenn nun von Einem, welcher die Birkenfelder Verhältnisse nicht kennt, gertheilt werden soll, so muß ich über den Eindruck, welchen die Debatte auf ihn gemacht hat, daß ich glaube, daß wir nun und nimmermehr dem Antrage des Abg. Noell beistimmen können. Denn ich kenne nichts Verdächtigeres, als wenn eine Sache vertheidigt wird mit Uebertreibungen in der Weise, wie wir sie vom Abg. Noell gehört haben. Nach seiner Schilderung wimmelt es jetzt in Birkenfeld von Bewaffneten und wie er sich aussprach, ist das Eigenthum kaum nur noch zum Schrein geschützt. Nach diesen Worten hätte ich nicht erwartet, daß er auf Wiederherstellung der alten Jagdgesetze antrage, sondern den Antrag stellen würde, daß in Birkenfeld sofort — ich kann das Wort nicht gleich finden — (eine Stimme aus der Versammlung: Belagerungszustand!) wir haben neulich darüber verhandelt, Standrecht erklärt werden könnte. Das ist derjenige Zustand, der, wenn das Eigenthum nicht geschützt ist, hervorgerufen wird. Ich glaube aber nicht, daß er durch Wegbringung dieser unschuldigen Bestimmung im Staatsgrundgesetz seinen Zweck würde erreichen können, wenn sich die Sache so verhielte.

Abg. **Noell**: Ich muß mir erlauben, noch darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem vereinbarenden Landtage das Fürstenthum Birkenfeld leider nicht vertreten war, und ist es wohl diesem Umstande zuzuschreiben, wenn der Abg.





Wibel, indem er den besonderen Verhältnissen des Fürstenthums Birkenfeld das Wort redete, allein stand.

Abg. **Wibel II.**: Ich würde mich mit ihm einverstanden erklären, wenn das, was der Abg. Niebour gesagt hat, zur Ausführung gebracht werden könnte. Man könnte es abwarten, daß die Gemeinden, die zum größten Theil überall schon zur gesunden Vernunft gekommen sind und größtentheils eben eine Verpachtung ihrer Jagd zum Besten der Gemeindefassen wünschen, wenn man es ihnen möglich machen könnte eine Verpachtung ihrer Jagd ohne Zustimmung Eines oder Zweier in ihrer Mitte, die mit einem gewissen Eigensinn an der Sache hängen bleiben, zu erzwingen, dann wäre ich zufrieden: da liegt aber eben das Hinderniß, daß die Gemeinde, wenn ein Einziger dagegen stimmte, ihr vernünftiges Ziel aufgeben muß und es bleibt dann beim Alten. Daß man die Jagd im Felde nicht verpachten kann in solchen Gegenden, wie hier beschrieben sind, wo zwischen 3 und 4 Grundstücken wieder ein schmaler Streifen liegt, welcher wieder einem Andern gehört, der nicht mit verpachtet wird, ist wohl selbstverständlich. Ein anderer Redner hat ferner gesagt: ich stände mit der Ansicht, mit welcher ich im Jahre 1848 allein gestanden hätte, nicht mehr so allein, weil heute mehr Jagdliebhaber in der Kammer wären. Es ist das aber nicht der Fall, sondern es ist heute mehr gesunder Sinn und Verstand in der Kammer, der sich zum Theil auf eine inzwischen gemachte Erfahrung gründet, und es giebt wenig Leute mehr, die für ihre Abstimmung das Prinzip der Vertilgung aufstellen und die den Hasen und anderes Wild den Maulwürfen und Feldmäusen gleich stellen, sie verfolgt werden müssen, so lange noch eine Spur davon vorhanden ist. Deshalb aber aus keinem andern Grunde, finde ich heute mehr Stimmen für mich als im Jahre 1848.

Abg. **Müder**: Als Mitglied des Ausschusses halte ich mich zu zwei Worten deshalb verpflichtet, weil der Antrag nicht aus dem Ausschusse gekommen und doch von Ausschussmitgliedern unterstützt wird. Wir hatten im Ausschusse den Wunsch allerdings auch, nach den Mittheilungen, die uns über die Birkenfelder Verhältnisse geworden waren, eine Abhilfe treffen zu können. Es schien uns aber nicht wünschenswerth, einen Satz in's Staatsgrundgesetz aufzunehmen, weil es überall nicht wünschenswerth sein kann, dergleichen exceptionelle Bestimmungen im Staatsgrundgesetz zu schaffen. Auch hat mich persönlich mit der Wunsch geleitet, diejenige Agitation, von welcher der Abg. Strackerjan gesprochen hat, nicht hervorzurufen. Ich war der Ansicht, daß es nicht wünschenswerth sei, für die weitere Entwicklung unserer Verfassungszustände, bei Birkenfeld eine auch noch so kleine Minderheit, die aus individueller Liebhaberei an diesen gegenwärtigen Zustand hängen mag, lebhaft in Bewegung zu bringen, weil ich weiß, daß solche meist einseitige Agitationen zu Verwirrung des öffentlichen Urtheils führen. Deshalb glaubten wir, daß vielleicht besser, neben der Verfassung durch einen Protocollarbeschluß oder dergleichen, eine Aushilfe durch den Antragsteller getroffen werden könne. Wie ich aber

höre, hat der Antragsteller das für unzulässig gehalten und bei näherer Erwägung muß ich ihm darin Recht geben, weil die Kompetenz des allgemeinen Landtags in Frage kommt, sobald die Sache nicht in engen Zusammenhang mit der Revision kommt. Daß nun nicht zahlreiche Petitionen vorher an uns gekommen sind, scheint mir nicht zu beweisen, daß sie den seit 1849 bestehenden Zustand conserviren wollen, es scheint mir vollständig und genügend daraus erklärt, daß eben dieser enge Zusammenhang mit dem Staatsgrundgesetz nicht erkennbar war, daß die Petenten sich sagen mußten: die Regelung dieser Angelegenheit ist Sache des Provinziallandtags, der allgemeine Landtag wird sich nicht damit befassen wollen. Die Birkenfelder, welche sich für die Sache interessieren, haben gewartet auf den Provinziallandtag; sie sehen jetzt, daß es die Absicht der Staatsregierung ist, Veränderungen vorzuschlagen; sie glauben vielleicht, daß diese Veränderungen die Mehrheit haben werden bei dem allgemeinen Landtage, und nunmehr sehen sie sich genöthigt, die Sache zur Sprache zu bringen. Das ist der Stand der Sache, den der Antragsteller nicht in Abrede stellen wird; der Grund aber, der mich bestimmt, jetzt dafür zu stimmen, ist der, daß ich es für besser halte, etwas Nöthiges zu thun, wenn auch an einem etwas ungehörigen Platze, als gar nichts zu thun.

Abg. **Wibel I.**: Ob die Birkenfelder Grundbesitzer, m. H., wieder zur Vernunft gekommen sind, — wie gesagt wurde und man es heutigen Tages immer nennt, wenn diejenigen, die unerträgliche Lasten abschüttelten, heutzutage mit gebeugtem Nacken das Joch wieder aufnehmen — ob also die Birkenfelder Grundbesitzer wieder zur Vernunft gekommen sind, oder nicht, können wir, wenigstens in diesem Saale, mit Sicherheit nicht erfahren, denn es befinden sich in unserer Mitte keine Grundbesitzer von Birkenfeld. Ob man diejenigen, die im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck noch nicht zu dieser Vernunft gekommen sind, noch zur Vernunft bringen wird, wie in Birkenfeld schon geschehen sein soll, bezweifle ich. Ich berufe mich auf die Grundbesitzer der beiden andern Landestheile, nicht nur in diesem Saale, sondern auch außerhalb dieses Saales; sie werden es Alle für vernünftiger halten, den Fremden nicht auf ihren Grund und Boden zu lassen, sei derselbe nun eingefriedigt und deshalb durch das alte Jagdgesetz geschützt, oder sei es offener Acker, auf dem man gelangen kann, ohne erst eine Thür zu öffnen und daß unsere Oldenburgischen Aecker, mit Wällen und Gräben umgeben, nach dem Birkenfelder Gesetze geschützt sein würden, glaube ich nicht, das Gesetz wird wohl nur eingeebte Gärten darunter im Auge haben. Also unsere Wälle und Gräben würden nicht für eine solche Befriedigung erkannt werden, sonst wäre es mit der Jagd wohl nach jenen Gesetzen hier ganz vorbei. Wenn dann endlich noch auf den Birkenfelder Provinzial-Landtag hingewiesen worden ist, meine Herren, so weiß ich nicht, ob diejenigen, welche davon gesprochen haben, besser unterrichtet sein mögen als ich, nach meiner Ueberzeugung aber denkt man in Birkenfeld nicht mehr an einen Provinzial-Landtag. Was geschehen soll, muß hier

geschehen, um das Recht und die Eigenthums-Freiheit des Staatsgrundgesetzes gegen das Jagdvergnügen zu schützen. — Ob dann der Hase ein lieblich oder ein unlieblich Thier sei, das will ich auf sich beruhen lassen, das hängt damit zusammen, ob man überhaupt Ackerbau und Eigenthums-Freiheit bei dieser Frage im Auge hat oder das hochgepriesene Jagdvergnügen.

**Abg. Bothe:** Zur Motivirung meiner Abstimmung will ich nur wenige Worte bemerken. Wenn nach Art. 60. des Staatsgrundgesetzes bestimmt wäre, daß die Jagd jedenfalls ausgeübt werden müsse, so würde ich dem Antrage des Herrn Noell gern beistimmen; das geht aber nicht aus den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes hervor, sondern im Gegentheil nur, daß aus polizeilichen Rücksichten die Jagd auf einzeltem Grund und Boden beschränkt werden können. Auf der andern Seite würde ich dem Antrage von Noell auch noch beistimmen können, wenn ich überzeugt wäre, daß die Grundbesitzer von Birkenfeld die Wiederherstellung des alten Jagdgesetzes wünschten. Nach der heutigen Debatte habe ich mich aber nicht davon überzeugen können, denn einige Abgeordnete aus Birkenfeld sagen, es wäre dies der Wunsch der dortigen Grundbesitzer, dagegen behauptet ein anderer Abgeordneter, der in Birkenfeld wohnt, es sei dies nicht der Fall, und da ich in der Beziehung Birkenfeld eben nicht genau kenne, glaube ich nicht, daß wir für Veränderung des Staatsgrundgesetzes hier stimmen können.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

(Eine Stimme: Der Antragsteller.)

Der Antragsteller hat nicht das letzte Wort.

Berichterst. **Schloifer:** Ich kann darauf verzichten.

**Präsident:** Es liegen 2 Anträge vor, der Antrag der Staatsregierung auf Streichung des dritten Satzes und der Antrag des Abg. Noell. Bezüglich des letzteren ist auf namentliche Abstimmung angetragen; ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt. Die beiden Anträge, welche zu Art. 60. uns vorliegen, stehen in keiner Verbindung. Es ist von der Staatsregierung beantragt, den 3. Satz zu streichen. Der Ausschuss hat sich damit einverstanden erklärt. Der Satz lautet:

„Die bestehenden Pachtverträge über Jagden auf fremdem Grund und Boden sind aufgelöst; der Pachtzins des laufenden Pachtjahres ist nach Verhältnis der Zeit der Jagdnutzung in diesem laufenden Pachtjahre zu berechnen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage der Staatsregierung nicht beitreten zu können glauben, sich zu erheben. — Der Antrag auf Streichung des 3. Satzes ist angenommen. Der Antrag des Abg. Noell geht dahin:

Dem Art. 60. folgenden Zusatz zu geben:

„Für das Fürstenthum Birkenfeld treten die bei der Publikation des Staatsgrundgesetzes daselbst gültig

24.

gewesenen Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechts wieder in Kraft.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, mit Ja, die welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen. Wir fangen mit dem Buchstaben J an.

Es antworten mit Ja die Abgeordneten:

Barleben, Becker, v. Finckh, Janßen, Inhülsen, Klavemann, Lauw, Möhring, Noell, Pancraß, Räder, Schloifer, Selckmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Wedderkop, Wibel II., Zedelius.

Es antworten mit Nein die Abgeordneten:

Bargmann, Böckel, Böcker, Bothe, Ferneding, Hardt, Holtzhusen, Ivens, Konerding, Lübben, Mölling, Nieberding, Niebour I., Niebour II., Oldejohnns, Schween, Schwegmann, Selckmann I., Twiestmeyer, Wibel I.

Der Antrag des Abg. Noell ist mit 20 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren mit Verlesung des Berichts zu Art. 61.

Berichterst. **Schloifer** (verliest den Bericht zu Art. 61.) Ich habe nur nachträglich zu bemerken, daß 2 Anträge auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes so ziemlich im Sinne der Minderheit in den Petitionen enthalten sind, die dem Ausschuss nach Erstattung seines Berichts zur Begutachtung überwiesen wurden. Ich erwähne hier vorläufig, daß es eine Vorstellung der Domänenpächter in Teverland ist und eine Petition von den Besitzern des Gutes Wittbeckersburg, welche den Antrag stellen, auf vollständige Entschädigung für die ihnen entzogenen Abgabensfreiheiten hinwirken zu wollen. Ich bemerke dies hier nachträglich und nachrichtlich, weil der Ausschuss es für angemessen gehalten hat, diese Vorstellung in Folge der Vorstellung der Geistlichen des Herzogthums mit zur Sprache zu bringen und seine Ansicht zugleich darüber auszusprechen. Die Gegenstände dieser Vorstellungen stehen übrigens wohl alle unter demselben Princip.

Abg. **Wibel I.:** Aus dem Vortrage, den der Berichterstatter Ihnen erstattet hat über die Petitionen, welche in Beziehung auf diesen Artikel eingegangen sind, möchte außer dem hervorgehobenen auch noch hervorgehen, was mir anderweit bekannt ist und in diesen Tagen gleichfalls Gegenstand von Petitionen an den Landtag werden sollte, nämlich, daß eine große Beunruhigung darüber herrscht, ob vom Landtage angenommen würde, wie die Minderheit des Ausschusses will, die Streichung des vierten Satzes oder Absatzes im Art. 61. des Staatsgrundgesetzes, weil er überflüssig sei, und weil er etwas betreffe, was durch das Gesetz bereits in Wirksamkeit getreten sei. Die Betreffenden haben sehr wohl gefühlt, in welche Gefahr sie dadurch geriethen und außer ihnen werden von der andern Seite auch die anderen, die ihnen mit ihren Interessen gegenüberstehen, dieselbe Gefährdung dadurch erleiden. Die Wittsteller, die theils ihre Petitionen eingegeben haben, theils in diesen Tagen einzugeben

58

beabsichtigten, und es nur unterlassen haben, weil sie erfuhren, daß die Mehrheit des Ausschusses ohnehin gegen die Streichung sich erklärt habe, haben nämlich den sehr beunruhigenden Gedanken, daß eine Abänderung des jetzigen Entschädigungsgesetzes, welche sie von der Zukunft verhoffen, dadurch ganz erloschen sein werde, daß sie dann nie und nimmer erreichen würden, was sie jetzt noch für erreichbar halten: nämlich eine richtiger bemessene Entschädigung. Sie sind freilich auch der Ueberzeugung, daß das Princip, welches im Staatsgrundgesetz bei diesem Gesetz aufgestellt, nicht richtig, am wenigsten glauben sie, daß dasselbe durch das erlassene Entschädigungsgesetz zweckmäßig verwirklicht sei. Ich meine theils bin nun freilich weit entfernt, diese Meinung zu theilen, und um so weniger hätte ich leicht dazu bewogen werden können, sie zu theilen, als ich selbst dieses Gesetz nach reiflicher Erwägung — so reiflich, als Zeit und Umstände es erlaubten — mit bearbeitet habe; nichtsdestoweniger will ich keinem Staatsbürger die Hoffnung rauben, daß eine bessere Erkenntniß auch zu einem besseren Gesetz führe, und sonach wünschte ich, daß jene Beunruhigung gehoben würde durch die Beibehaltung des Satzes der in dem Staatsgrundgesetz steht, daß wir das Princip festhalten, nach welchem, und den Satz, daß entschädigt werden soll. Auch auf der andern Seite ist das Interesse nicht weniger groß. Wird der Satz gestrichen, so wäre der Zukunft Thor und Thüre geöffnet, die alte, gehässige Abgabefreiheit indirect wieder ins Leben zu rufen. Die Gefahr wird also auf der einen wie auf der andern Seite begründet sein, und darum scheint es gerathen, der Minorität des Ausschusses nicht beizustimmen.

Abg. Müller: Ich verkenne durchaus nicht, daß es bei den Revisions-Vorschlägen der Staatsregierung wahrscheinlich die gute Absicht gewesen ist, unnöthige Beunruhigungen nicht hervorzurufen durch Antastung der betreffenden Artikel, welche durch drei oder vier Gesetze, die in der ersten Zuschrift an den Landtag erwähnt sind, bereits gewissermaßen in die Wirklichkeit getreten sind; ich würde dieser Rücksicht ein überwiegendes Gewicht beigelegt und die Sache hier und im Ausschusse nicht zur Sprache gebracht haben, wenn es sich bei der Revision nur um einige wenige Punkte gehandelt hätte; wenn nicht so viele Vorschläge gemacht wären; wenn nicht die Ausführung der Arbeit, in der wir uns jetzt befinden, soweit sie vorgegangen ist, schon gezeigt hätte, daß man ohnedies, ohne eine Menge von Punkten im Staatsgrundgesetze zu berühren und Abänderungen zu unterziehen, über die Sache nicht hinauskommt. Wenn also durch eine Anzahl von Veränderungen eine Beunruhigung hervorgerufen werden wird, so ist das ein Umstand, den ich leider für einen unvermeidlichen halte, bei dem ich aber auch kein großes Gewicht darauf legen kann, ob noch ein Punkt mehr dazu benutzt wird, um Beunruhigung in die Gemüther zu bringen. Ich glaube, daß bei dieser Arbeit und bei Vorbereitung ihrer Legalisation durch den folgenden Landtag wir wesentlich auf die Einsicht rechnen müssen, auf die gesunde Vernunft im Volke. Ich denke, darauf, ob irgend eine Bestimmung, die in sich gerecht-

fertigt gefunden wird, von denen, die eine Gegenwirkung gegen die Revision hervorrufen wollen, gegenüber denen, welche in solchen Dingen nicht klar sehen, zu solchen werde gezählt werden, die dem Volke wesentliche Rechte nehmen, — darauf kann es uns nicht ankommen. Wenn aus dem Art. 61. der Satz weggelassen wird, auf dessen Streichung zwei andere Mitglieder neben mir im Ausschusse angetragen haben, so wird meines Erachtens dadurch Beunruhigung bei einiger Einsicht in das Wesen der Sache nicht entstehen können. Es ist das Bedeutsame dieser Bestimmung für das Allgemeine, für die Steuerpflichtigen des Herzogthums im Ganzen, von Anfang an überschützt und übertrieben worden; zum Theil wohl wider besseres Wissen, zum großen Theil aber auch bloß, weil man mit den Steuerverhältnissen nicht bekannt war, was bei uns bekanntlich seine Schwierigkeit hat. Die Grundrechte, unter denen sich dieser Satz befindet, die Grundrechte des deutschen Volks enthalten einen Satz, der diesem korrespondirt, durchaus gar nicht. Die Reichsverfassung erst nahm den Satz auf: „Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.“ Diesen Satz halte ich für einen durchaus richtigen und wenn wir uns begnügt hätten, ihn in unsere Verfassung herüber zu nehmen, so würden wir in der Lage gewesen sein, die Steuerfreiheiten, welche nicht zu halten sind, aus dem Principe, welches in dem vereinbarenden Landtage Anerkennung gefunden hat, und noch ohne Widerspruch gerecht genannt wird, aufzuheben und bei der vorbehaltenen Ordnung dieser Angelegenheit würden wir auf die Entschädigungsfrage vollständig und besonnen haben würdigen können. Nach meiner freilich nur subjektiven Auffassung ist nun das leider! nicht geschehen; es hat der vereinbarenden Landtag für nöthig gehalten, den Antrag der Staatsregierung, der damals an ihn kam und der mit etwas andern Worten, glaube ich, dasselbe ausdrücken sollte, diesen Satz zu verändern, und er hat ihn natürlich beschränkt. Der Gesetz-Entwurf der Staatsregierung, welchen sie im Jahre 1848 vorlegte, gestand die Entschädigung denjenigen Realsfreiheiten zu, „welche ursprünglich auf lästige Titel erworben sind oder einem (von dem jetzigen Inhaber) auf lästigem Titel erworbenen Grundstücke ankleben.“ Dieser Satz wurde bekämpft, der Ausschuss spaltete sich mehrfach und es ging am Ende eine Bestimmung durch, welche gar nicht aus dem Ausschusse kam, welche vom Abg. Paneray damals, wie es nach dem Protokoll scheint, improvisirt wurde und welche meines Erachtens in sich verkehrt ist und niemals hätte zur weiteren Ausführung kommen können, wenn sie nicht eben Bestimmung des Staatsgrundgesetzes geworden wäre. Damals wollte man Gleichheit, man wollte Gleichheit und Gleichmäßigkeit in der Besteuerung. Beides wollen wir auch jetzt noch. Wir sind auch jetzt im Ausschusse einstimmig gewesen und gewiß wird es darin auch der Landtag sein, daß die wesentlichen Bestimmungen in diesem Artikel: „das bestehende Steuer- und Abgabewesen soll untersucht und gesetzlich neu geordnet werden“, sowie weiterhin: „Fortan können derartige Freiheiten

weder verliehen noch irgendwie erworben werden“ beibehalten werden sollen; ebenso: „Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindefassen sind aufgehoben.“

Wenn man nun ungeachtet dieser Einigkeit im Grundsatz im vereinbarenden Landtage und, wie es scheint, auch heute uneins ist in der Durchführung dieses Grundsatzes, so beruhte das wohl wesentlich auf der Anschauung, daß eine Entschädigung, die für die Entziehung solcher Rechte in Aussicht gestellt würde, — daß die wesentlich mit der einen Hand gegeben würde, was mit der andern genommen würde. Man sprach sich wenigstens so aus und ging dabei von der Ansicht oder dem Vorgeben aus, daß das Gewähren einer vollen Entschädigung dem Fall vollständig gleich sein würde, wo man die pflichtigen Grundbesitzer ferner unter der Ungleichheit leiden lasse. Das ist nun meines Erachtens nicht der Fall; die Bestimmung, was Entschädigung sei, hätte man der Gesetzgebung überlassen sollen, was damals auch von einer Fraktion des Ausschusses beantragt wurde; die Gesetzgebung würde mit Muße den richtigen Maßstab gesucht und ermittelt haben. Man glaubt aber etwas zu versäumen, wenn man nicht zugreife. Bei der ganzen Debatte damals trat immer mehr hervor die Rücksicht auf die Mißliebigkeit der sogenannten Freiheiten, die man vorzugsweise, obgleich sie großen Theils eine ganz andere Entstehungsquelle haben, adelige Freiheiten nannte. Es trat immer mehr als gut hervor die Speculation auf die Mißliebigkeit dieser Freiheiten, die sie gewonnen haben im Kommunalwesen. Wenn man die Debatte von damals durchliest, meint man, daß von andern Lasten, als von Deichfreiheiten, nicht die Rede wäre; sogar der Berichterstatter glaubt, daß an der Hand der Deichordnung v. J. 1681 die Regierung schon in der Verordnung vom 9. November 1839 sich über die Deichfreiheiten weggesetzt habe und meint, nun müßte man in dem freien Jahre 1848 noch viel weiter gehen; das ist aber eine verschobene Stellung der Frage, eine falsche Auffassung gewesen. Der erste Redner in dieser heutigen Debatte, welcher damals Berichterstatter war, hat uns schon gesagt, daß damals nicht die gehörige Zeit gewesen wäre, Alles genau zu überlegen, und daraus muß ich mir erklären, daß diese Seite der Sache keine Anerkennung gefunden hat, wiewohl sie von der damaligen Minderheit nicht ganz unerwähnt geblieben ist. Der Bericht des Ausschusses von damals und der Berichterstatter Wibel I. verallgemeinerte also das aus diesem Schwanken des Rechts in Deichsachen entstehende Unsicherheit und diese Darstellung wirkte vermuthlich auf die Abstimmung ein.

Es wirkte ferner ein — wenigstens hat der Berichterstatter das damals lebhaft hervorgehoben — die Voraussetzung, daß eine allgemeine Steuerregulirung nahe sei. Es war im Oktober 1848, wie davon die Rede war, ich glaube, daß wir heute den wohl sanguinisch nennen können, welcher meine, daß sie vor 1856 beendet sei. Man sieht also, denn Griff, wie es damals genannt wurde, würde damit Vorschub geleistet, daß eine Ermuthigung an die Abgeordneten gerichtet

wurde, diesen Griff zu thun, weil den Angegriffenen die Hoffnung gegeben werden konnte, daß die allgemeine Steuerregulirung ungleiche Belastung mindern und aufheben würde. Das ist aber bis jetzt noch nicht geschehen und ich muß, wie bemerkt, vermuthen, daß auch in einigen Jahren diese Art von Ausgleichung noch nicht zu Ende sein wird. Es ist ferner von dem Abgeordneten, der heute der erste Redner war, angeführt und eingeräumt, daß der Fuß, den man sofort einführte, ein unrichtiger, wenigstens ein ungleicher sei, der Fuß der additionellen Contribution, mit dem man sich geholfen hat, ohne im Geringsten übersehen zu können, wie weit das Expediens greifen würde. Ich habe einigermaßen abgeurtheilt über die Improvisation des geehrten Abgeordneten, der jetzt unser Vicepräsident ist.

Ich habe gemeint, daß bei der Ausarbeitung des Gesetzes, welche in Folge des Art. 61. vom Landtage im Winter 1850 zu 51 stattgefunden hat, dieser Satz die größten Schwierigkeiten gemacht hat, daß er gewissermaßen die Klippe gewesen ist, an welcher damals die Gesetzgeber nicht vorbeizukommen wußten; und daß man sich mühsam damit behelfen mußte, das geht aus den Verhandlungen des damaligen Landtags hervor. Dieser vermied freilich, die Sache zu stark in die Verhandlung und die Berkehrtheit jenes Satzes an den Tag zu bringen; aber die Motive der Staatsregierung ließen nicht verkennen, daß man den Fehlern desselben gern etwas beigegeben wäre, weil man anerkannte, daß er zu Unrecht und zu Uebelständen führen könnte. Ich kann Sie mit einer Thatsache bekannt machen, auf welche die Petition der Prediger oder der Minderheitsbericht darüber schon hinweist. Bestätigt ist nur, nämlich seit Erstattung dieses Berichts, die Thatsache, daß, obgleich das Gesetz bald ein Jahr existirt, noch kein einziger Fall der positiven Anwendung vorgekommen ist. Ich weiß zwar, daß bei Manchem die Ursache der Nichtanwendung die gewesen ist, daß sie sich nichts damit vergeben wollten, nach diesem Gesetz, welches sie für verkehrt halten, zu verfahren, daß sie die Vortheile eines andern Gesetzes sich offen halten wollen. Ich gebe also zu, daß das Gesetz nicht bloß deshalb nicht zur Anwendung gekommen ist, weil es nicht haltbar ist, sondern bei Vielen noch die Absicht waltet, irgend anderswoher die Heilung zu holen. Bei Manchem aber ist es auch deshalb nicht zur Anwendung gekommen — und es sind dies meiner Erfahrung nach meist die Unbemittelten, — weil sehr viele zwischen den Maschen dieses Gesetzes hindurchfallen. Das Gesetz hat einige Umgränzungen gemacht, mit denen man eine Entschädigung fangen kann, aber leider sind es meist die Kleinen, die davon nicht berührt werden, welche für sich aus diesem Gesetze nichts zu machen wissen, und so ist es bis hiezu ein unausgeführtes geblieben. Es steht damit also ganz anders, wie mit den nach dem Art. 59. erlassenen Gesetzen; die sind wirklich in Ausführung begriffen, man ist größtentheils schon weit vorgeschritten in ihrer Ausführung. Es könnte nun von mir verlangt werden, daß, wenn ich dieses Gesetz und diesen Satz des Art. 61. mit allgemeinen Bemerkungen kritisiere, daß ich sagen müsse, wo es denn steckt,



wie wir es zu verbessern haben. Meine Herren! Ich darf sagen, daß ich mich mit dieser Sache viel beschäftigt habe, freilich vom parteiischen Standpunkte aus, wie ich offen anerkenne, und daß ich bei dieser Gelegenheit viel entdeckt habe. Ich kann Sie mit den Details hier nicht aufhalten, weil mir die Zeit geschäftsbordnungsmäßig gemessen ist, und weil es nicht darauf ankommt, Ihnen spezielle Gesetzworschläge zu machen, sondern die Verfassung zu revidiren. Dabei aber ist unsere Aufgabe, wenn wir wissen, daß das Gesetz Mängel hat, oder wenn Einzelne auch nur vermuthen, daß es, wie alles Menschliche, nicht unverbesserlich ist, so ist es unsere Aufgabe, nicht der Verbesserung dieses Gesetzes entgegen zu treten, sie abzuschneiden dadurch, daß wir es, da es doch ganz entbehrlich ist, noch einmal sanctioniren und sein Princip wieder in die Verfassung aufnehmen. Ich meine deshalb, daß diesem Antrage auf Streichung, welcher von der Minorität ausgegangen ist, sich alle Diejenigen anschließen müssen, welche unsere Gesetzgebung überhaupt, und speziell das in Frage kommende Gesetz, nicht für unverbesserlich halten und auch die, welche es nicht genau kennen, — und ich kann aus eigener Erfahrung bezeugen, daß man es recht gründlich studiren muß, wenn man sich darin orientiren will, denn es ist etwas complicirt. Es ist der Antrag der Minorität für die Betheiligten nur ein Minimum, nur eine Hoffnung. Ich bekenne, zu wissen, daß diese Hoffnung ihnen vielleicht auch nichts hilft; ich will aber nicht, daß dieser Landtag sich an der Ungerechtigkeit jenes Grundsatzes theilnehme. Ich will, daß man von ihm nicht sage, er wolle die Augen zuschließen vor einem Mangel, der ihm offenbar ist; daß man von uns ferner nicht sage, wir wollten den Weg zur Verbesserung nicht offen halten, wir wollten nicht, daß den Betheiligten ein Recht werde, was tiefer begründet ist, als in den positiven Satzungen, die wir seit 49 und 50 geschaffen haben. Diesen Standpunkt der Gerechtigkeit möchte ich für die Minorität in Anspruch nehmen, und Sie ersuchen, zur eigenen Ehre für sie zu stimmen.

Abg. **Pancraz**: Zunächst möchte ich bemerken, daß dasjenige, was vom Vorredner bemerkt ist, — darüber, ob man früher angenommen habe, daß die Steuerausgleichung bald eintreten werde, und daß der Fuß, nach dem damals die Freien zugezogen wurden, nicht der richtige sei, nach meiner Meinung hier nicht in Betracht kommen kann. Dieses, wie auch von dem Herrn Vorredner angeführt wurde, bezog sich darauf, ob man damals gleich sie zuziehen sollte oder nicht. Die Minorität hat aber in Bezug hierauf gar keinen Antrag gestellt. Der Herr Vorredner hat ausdrücklich gesagt, daß er damit einverstanden sei und nichts dagegen erinnern wolle, daß die Zuziehung gleich erfolgt ist. Es ist hier die Streichung, wie auch näher erörtert ist, deswegen begehrt, um das Entschädigungsgesetz, das durch diesen Passus, hauptsächlich seine Begründung erhalten hat, und dem dadurch jede andere Entschädigung unmöglich gemacht ist, in der gewöhnlichen Gesetzgebung abgeändert werden könne. Es ist gegen dieses Gesetz geltend gemacht, es sei zu dunkel, man könne sich schwer hinein finden; das mag richtig sein; ich

glaube aber, daß dieses Gesetz den Grundsatz, wie er im Staatsgrundgesetz steht, möglichst milde grade für die Berechtigten, zur Ausführung gebracht hat und daß dieses Gesetz grade das, was vielleicht in der Fassung des Staatsgrundgesetzes auszusehen sein möchte, berichtigt hat. Ich habe nichts dagegen, wenn man sagt, dieses Gesetz solle man nicht für unverbesserlich erklären, man kann auch das Gesetz ändern, sofern es mit dem Grundsatz des Staatsgrundgesetzes vereinbar bleibt; aber ich sehe nicht ein, warum deswegen der Grundsatz, nach welchem das Gesetz erlassen worden ist, gestrichen werden soll; ich möchte diesen Grundsatz nicht streichen, ohne daß man einen andern Grundsatz hinsetzte. Wenn nun die Minorität diese Streichung nicht beantragt als vorübergehenden Grund, sondern weil sie wirklich beabsichtigt, eine Entschädigung nach andern Grundsätzen einzusetzen zu lassen, dann wäre es auch die Aufgabe der Minorität gewesen, diesen Grundsatz aufzustellen. Von transitorischen Bestimmungen ist hier nicht die Rede und bis also ein anderer, besserer Grundsatz hingestellt wird, kann ich nicht dafür stimmen, daß er gestrichen werden soll. Ich will auch für meine Person erklären, daß ich mit diesem Grundsatz des Staatsgrundgesetzes noch einverstanden bin und keinen bessern weiß. Ich glaube auch nicht, daß man sagen kann, daß in dem konstituirenden Landtage dieser Satz als improvisirt angenommen worden sei; im Gegentheil, es ist sehr viel darüber verhandelt, es sind sehr weitläufige Verhandlungen darüber, namentlich auch mit der Staatsregierung gepflogen worden. Ich glaube gar nicht, daß man sich übereilt hat, doch kann ich deswegen auch nicht behaupten, daß man nicht noch bessere Grundsätze gefunden hätte, aber daß man kein besseres damals hat finden können, davon halte ich mich auch überzeugt und insofern kann ich also nicht dafür stimmen, daß dieser gestrichen werde; nicht bloß deswegen, damit nicht jeder Grundsatz mangle, sondern ich will auch diesen Grundsatz beibehalten haben. Es ist namentlich hervorgehoben, die Grundrechte hätten hier nicht die Annahme des Grundsatzes verlangt; das spricht grade dafür, daß wir denselben nicht ohne Grund, sondern angemessen für unsere Verhältnisse angenommen haben. Dann ist gesagt: die vollständige Entschädigung wäre Grundsatz. Ich glaube, dieser Satz wird auch angezogen werden können. Eine wirklich vollständige Entschädigung ihrer Freiheiten für Alle halte ich gar nicht für ausführbar. Es ist im konstituirenden Landtage und im Ausschuss darüber berathen; aber eine ganz vollständige Entschädigung für alle diese Freiheiten, dies muß ich nochmals bekennen, halte ich gar nicht für ausführbar.

Abg. **Wibel I.**: Wir Männer vom J. 1848 haben da eine lange Strafrede anzuhören gehabt über unser Verfahren auf dem konstituirenden Landtage; man hat uns Improvisationen vorgeworfen, und es ist geredet worden von Unüberlegtheit, mit welcher von uns verfahren worden sei. Dagegen uns zu vertheidigen werden wir nicht nöthig haben. Sollen unsere Werke nicht überall gutes Zeugniß für uns ablegen, so muß ich den Strafredner, der, indess wir hier arbeiteten,

an einer andern Stelle war, wo er überlegter gewirkt haben mag, als wir hier, denn doch einmal fragen, wie es mit dem dortigen, besser überlegten Werke gegangen ist? Daß aber unsere Schöpfung nicht so mangelhaft gewesen sei, wie er gesagt hat, ihrem Ursprunge zufolge, das hat schon der Abg. Pancras widerlegend dargethan. Wir haben diesen Satz im Staatsgrundgesetze nicht improvisirt, wir haben ihn reiflich erwogen, so viel noch davon zu überlegen war; wir hatten freilich über viele Zeitforderungen damals nicht mehr viel zu überlegen, weil die vorhergegangene Zeit vieler Jahre vor 1848 uns die Vorarbeiten geliefert hatten. Wir waren im Fortschritt begriffen, und da brauchten wir nur zu benutzen, was fertig hinter uns lag. Beim Rückschritt freilich und bei den Krebsrichtungen der Reaction mag es wohl anders sein! Auch arbeiteten wir öffentlich und nicht in geheimen Ausschüssen. Tage und Wochen lang wurden innerhalb und außerhalb des Ausschusses alle Sätze, die wir dem Landtage empfehlen wollten, reiflich erwogen, und von Allen.

Doch das Alles gehört, glaube ich, nicht zur Sache,  
(eine Stimme: sehr richtig!)

denn der Abgeordnete, der uns diese lange Strafrede hielt, hat uns einen besseren Vorschlag auch nicht machen können oder wollen, er will uns nur wieder hineinweisen in die Wüste, wir sollen principlos die Sache liegen lassen und auf die bessere Einsicht der Zukunft warten, Alles dem Neubau überlassen, bei dessen Aufrihtung er uns nun zur Hand sein wird; wir sollen vertrauen, daß dieser besser gebaut werde.

Das will ich nicht, meine Herren, das will ich nicht, denn ich habe wenig Vertrauen mehr in die eigene Kraft und auch in Ihre Kraft, meine Herren, daß für die Zukunft noch viel zu erwarten sein wird von meiner und von Ihrer Einwirkung. Ich will daher festhalten das Gute, das Schätzbare, was wir noch haben im Staatsgrundgesetze, das andere Gesetz dagegen, was auf die Principien des Staatsgrundgesetzes gebaut ist, das will ich dem Sturm und dem Wetter der Zukunft, sei es nun gut oder böse, überlassen. Das Gesetz ist das Wandelbare, das muß ich ihm überlassen, es geht mit der Zeit und folgt ihren Schicksalen. Das Staatsgrundgesetz soll aber unwandelbar sein. Darum ist es auch ganz unrichtig, wenn der Abg. Ruder sagt, die Streichung, die er beantragt, sei kein Abänderungsvorschlag. Er will nur Streichung. — Aber meine Herren, die Streichung dieses Satzes des Staatsgrundgesetzes ist ein tiefer Eingriff, ein sehr erheblicher Vorschlag zu einer Veränderung. Wenn ferner von der bisherigen Nichtanwendung des Entschädigungsgesetzes die Rede gewesen ist, so weiß auch ich wohl, daß bis jetzt noch nicht viel darin geschehen ist, vielleicht gar nichts, und es mag sein, daß das geschieht in Erwartung der vorhabenden Revision.

Aber, meine Herren, wie ich schon vorher die Ehre hatte, Ihnen zu sagen, ich kann nach den gestern gemachten Erfahrungen Ihnen die Versicherung geben, daß manche und sehr bedeutend Betheiligte von denjenigen, die auf diese Revision in anderer Hinsicht hoffen und warten, nicht wünschen, daß

dieser Satz gestrichen werde, daß sie vielmehr in diesem Satze die letzte Nothwehr, wenn auch ihrer Ueberzeugung nach eine ungenügende, mit Recht erblicken. Und gerade Diejenigen, von denen der Abg. Ruder sagt, daß er ihnen in einer Parteistellung zu dieser Frage gedient habe, gerade diese, und ich glaube mit Recht, befürchten, daß, wenn dieser letzte Schutzartikel ihnen genommen werde, sie ganz der Willkür preisgegeben sein werden. Ich will nicht mehr Worte darüber machen; aber soll ich Ihnen meine Gedanken zu erkennen geben, so glaube ich, sie haben vollkommen Recht; denn es ist der Zeitpunkt nicht mehr fern, die Zeit ist sehr nahe, vielleicht auch für Oldenburg, wo der Finanzminister solche Gesetze macht und zu entscheiden hat ohne viel Zuthun und Widerrede des Landtags, und dann fragt es sich nicht mehr, was ist gerecht und um Landeswohlfahrt? sondern: was bringt der Staatscasse Geld ein? Halten wir daher fest an der noch bestehenden Bestimmung im Namen derer, die allerdings hart verlegt sind im J. 1848, damit ihnen der letzte Hoffnunganker, einige Entschädigung zu bekommen, nicht auch verloren und aus der Hand gehe.

Abg. Kläbemann: Meine Herren, ich meinerseits hoffe, daß die Zeit, wo der Finanzminister die Gesetze macht, allein, ohne Zuthun des Landtags, noch recht fern ist, ich hoffe, wir werden eine solche Zeit nicht wieder kommen sehen, und jedenfalls finde ich es unpassend von dergleichen Eventualitäten zu sprechen, hier im Saale, wo uns von anderer Seite dergleichen noch nicht in Aussicht gestellt ist, wo wir noch stehen auf dem constitutionellen Boden.

Der Art. 61. des Staatsgrundgesetzes, m. H., erklärte alle Freiheiten und Beschränkungen im Beitrage zu dem Staats- und Gemeindelasten von gewissen Zeitstrichen an — je nachdem es Staats- oder Gemeindelasten waren — für aufgehoben und meines Erachtens mit Recht. Für diese Expropriationen — denn was ist diese Maßregel anders als eine Entziehung wohl erworbener Eigenthumsrechte — für diese Expropriationen wurde eine Entschädigung nicht gewährt; aber allgemein nicht, sondern „ausnahmsweise“ und hinsichtlich derjenigen Freiheiten, „für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird“, sollte nach einem zu erlassenden Gesetze eine Entschädigung geleistet werden. Das Gesetz, welches diesen nicht gerechtfertigten Unterschied, überhaupt den ganzen kühnen Griff des Art. 61. weiter zu legalisiren hatte, ist jetzt bereits erlassen. Der Satz des Staatsgrundgesetzes, welcher dieses Gesetz verheißt, ist also überflüssig geworden. Wir können ihn streichen; durch die Streichung wird an der gesetzlich geltenden Bestimmung durchaus nichts geändert. Die Streichung des Satzes hat keinen andern Effect, als den, daß alsdann auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung die jetzt für die Entschädigung geltenden Vorschriften geändert werden können, d. h. in dem Falle, daß vielleicht einmal ein Landtag, d. i. die Mehrheit eines Landtags, einerseits, und andererseits die Regierung darüber einverstanden wären, daß die geltenden Vorschriften

ein Unrecht enthalten, welches wieder gut gemacht werden müsse. Diese Befugniß über die Entschädigung angemessener zu bestimmen als gegenwärtig darüber bestimmt ist, sollten Sie, m. H., wie ich meine, der einfachen Gesetzgebung doch überlassen. Wollen Sie das, m. H., so stimmen Sie mit der Minderheit des Ausschusses. Die wirkliche Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen ist damit noch keineswegs in irgend eine auch nur einigermaßen nahe Aussicht gestellt. Sie wissen, daß die Staatsregierung an die Aenderung dieser gesetzlichen Vorschriften, wie sie auf Grund der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes erlassen und jetzt Gesetz geworden sind, gar nicht denkt; sie denkt so wenig an die Aenderung dieser Vorschriften, daß sie in dem Entwurf noch wieder vorgeschlagen hat, das Gesetz vom 8. April 1851 ganz zu einem Theil des Staatsgrundgesetzes zu machen. Die Minorität will ja weiter Nichts, als die Möglichkeit herbeiführen, ein begangenes Unrecht, wenn es als solches erkannt werden sollte, wieder gut zu machen. Und es ist doch möglich, daß wenigstens die Ungleichmäßigkeit, welche in dem fraglichen Satze des Art. 61. ausgesprochen ist, einmal als ein Unrecht erkannt werden möchte, welches doch ausgeglichen werden müßte.

Von dem Abg. Pancraz ist nun gesagt, die Minderheit müsse mehr wollen, als eine solche Möglichkeit herbeiführen, sie müsse zugleich sagen, in welchen Fällen denn eine Entschädigung und wie sie stattfinden solle. Ich kann darauf nur entgegen, daß die Minderheit eben dieses nicht will, sie will der künftigen Gesetzgebung, der weiteren Einsicht, einer gewissenhaften unfehligen Prüfung der Dinge, wie sie wirklich sind, es überlassen das Geeignete zu finden. Es liegt uns das Material nicht vor, was wir haben müssen, um die Vorschläge richtig machen zu können. Wir wollen keine Uebereilungen, keine Improvisationen. Es ist von den Herren, die den Art. 61. in seiner Fassung, sowie sie jetzt ist, vertheidigt haben, stark bestritten worden, daß der vereinbarende Landtag Bestimmungen in diesen Artikel hinein improvisirt, daß er unüberlegte Bestimmungen festgestellt und in diesen Artikel gebracht habe... (Unruhe und Geräusch auf der Linken; — der Präsident winkt Ruhe) — ich muß allerdings wünschen, zumal da ich heiser bin, daß die Unterhaltung drüben eingestellt wird — es ist stark bestritten worden, wie ich gesagt habe, daß der vereinbarende Landtag wohl überlegt und mit Umsicht verfahren habe bei der Abstimmung über Art. 61. — Man, m. H., wenn Ihnen das noch nicht klar geworden ist, wie unüberlegt der vereinbarende Landtag handelte, z. B. als er den sogenannten Adligfreien statt der den Pflichtigen aufliegenden Steuer einstweilen das Dreifache der additionellen Contribution auslegte, dann weiß ich nicht, wie Sie die Ueberzeugung je bekommen sollten, daß dennoch höchst unüberlegte Dinge beschloffen worden sind. Diese additionelle Contribution lag zum Theil viel zu niedrig auf, so daß das Dreifache den richtigen Steuerbetrag bei Weitem nicht erreicht, anderntheils war sie ganz erheblich zu hoch aufgelegt worden, weil man an einigen Stellen gemeint hatte,

bei der additionellen Contribution müßte ein Uebrigcs gethan werden, damit die Adligfreien den Pflichtigen möglichst gleich gemacht würden. So sind denn die Adligfreien im Verhältniß zu den Pflichtigen gegenwärtig zum Theil viel zu niedrig, zum anderen Theil aber wieder ganz bedeutend zu hoch besteuert. Das ist nun auch in Folge einer Bestimmung des besagten Art. 61. So verfuhr der vereinbarende Landtag. Ueberlegen Sie, m. H., ob das unüberlegt war!

Abg. Pancraz: Wenn eben der Borredner Kläve-  
mann vorgebracht hat, daß die Zugiehung nach dreifacher  
Additional-Contribution unüberlegt gewesen sei, so kann ich  
dies nicht zugeben, will es aber hier nicht weiter rechtfertigen,  
sondern nur sagen, daß dies nicht zur Sache gehört,  
nämlich dies betrifft nur die sofortige Zugiehung, und der Vor-  
redner hat gesagt, daß er dagegen Nichts einzuwenden habe.

(Zuruf vom Abg. Kläve-  
mann: Ich habe von Unge-  
rechtigkeiten überhaupt gesprochen.)

Dann ist gesagt worden, die Minderheit wolle nur die Verbesserung des Gesetzes vom 8. April ermöglichen, ohne über den Grundsatz des Staatsgrundgesetzes sich auszusprechen, das liegt nicht darin und kann nicht darin liegen, weder nach der Ansicht der Mehrheit noch nach der Ansicht der Minderheit. Die Minderheit will dies Gesetz abgeändert wissen, dagegen habe ich nichts, es kann abgeändert werden, es soll aber nur geschehen nach dem bestehenden Grundsatz, wenn nicht ein besserer Grundsatz angegeben und angenommen wird. Ohne Grund, ohne Angabe eines Grundsatzes halte ich es für unangemessen und umsomehr müssen wir den bestehenden Grundsatz behalten. Wenn aber dieser Grundsatz gestrichen werden sollte, so müßten wir erst sagen: dieser Grundsatz ist verwerflich. Das hat aber die Minderheit nicht gethan, das wäre Gegenstand des Ausschusses gewesen, sie hätte dem Ausschusse einen Grundsatz vorlegen sollen und wenn er die Mehrheit gefunden hätte, so wäre die Sache zur Verhandlung gekommen, aber bis dahin muß dieser Grundsatz bleiben.

Abg. v. Finckh: Meine Herren, wenige Worte zur Motivirung meiner demnächstigen Abstimmung in dieser sehr wichtigen Frage. Ich bin der Ansicht, daß durch das Staatsgrundgesetz, in privatrechtlicher Beziehung, viele Ungerechtigkeiten begangen, viele Rechtsverletzungen zugefügt sind; ich bin ferner der Ansicht, daß das Begehen dieser Ungerechtigkeiten, die Zufügung dieser Rechtsverletzungen, durchaus nicht genügend gerechtfertigt war durch eine dringende Nothwendigkeit; ich bin ferner der Ansicht, daß es ein Glück gewesen wäre, wenn im Jahre 1849 oder 50, wo noch Alles beim Alten war, diese Ungerechtigkeiten gesühnt, diese Rechtsverletzungen gehoben worden wären; — aber trotz Allem dem werde ich gegen den Antrag der Minderheit und für den Antrag der Mehrheit stimmen, indem ich es jetzt, im Jahre 1852, nicht mehr für thunlich halte, alle diese Ungerechtigkeiten, alle diese Rechtsverletzungen, oder auch nur den größten Theil erhalten, wieder rückgängig oder wieder gut zu machen, und es im höchsten Grade bedenklich finde, nur einer Klasse dieser Verletzten Abhülfe oder gar noch weniger,

nämlich nur die Hoffnung, die Möglichkeit einer demnächstigen Abhülfe zu gewähren.

**Abg. Bargmann:** Der schlichte Menschenverstand kann es schwerlich mit den Abg. Rüdiger und v. Finkel eine Ungerechtigkeit nennen, daß nicht dafür entschädigt werden soll, daß bisher die Abgabefreiheit bestanden hat. Vom juristischen Standpunkte aus kann ich die Sache nicht beurtheilen. Aber ich erlaube mir auf eine Autorität hinzuweisen. Es ist Kierulffs, Prof. zu Kiel, Theorie des gemeinen Civilrechts, welcher darthut, daß Privilegien selbst dann ohne Entschädigung aufgehoben werden können, wenn etwas dafür bezahlt ist. Der vereinbarende Landtag ist nicht soweit gegangen; wenn Sie erlauben, möchte ich einige Zeilen daraus vorlesen.

**Präsident:** Die Versammlung wird Nichts dagegen haben.

**Abg. Bargmann** liest: „Vom juristischen Standpunkte ist es lediglich Sache seines guten Willens, wenn der Staat dem Privilegirten eine Entschädigung giebt“ und dann nach einem Zwischenatz, den ich übergehen kann: „Aber alle solche Fragen über Zweckmäßigkeit u. s. w. gehören theoretisch in die Gesetzpolitik und praktisch zum Ressort gesetzgebender oder beratender Versammlungen und Behörden. Diese haben jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß allen Gründen, welche für die Ansicht, daß Privilegien nicht ohne Entschädigung widerrufen werden sollten, vorgebracht werden können, das gewichtige Moment gegenübersteht, daß jedes Privilegium eine Bevorzugung Einzelner vor allen übrigen Untertanen, mithin für diese eine Beschränkung enthält. Wer eine solche Bevorzugung verlangt und erlangt, sollte sich über die juristische Unsicherheit seines Besitzes nicht beklagen. — Die Bewirkung, welche in diese Lehre eingerissen, kommt auf die Rechnung der juristischen Halbweisheit, welche hier ganz besonders ihrem willkürlichen Raisonniren über Humanität, Billigkeit und dergl. mehr freien Lauf läßt.“ — Ich wollte noch hinzufügen: was die Ungleichheit anlangt, auf die der Abg. Kläve mann hingewiesen hat, daß nämlich die additionelle Kontribution, welche die freien Ländereien zu zahlen haben, größer sei, als die der pflichtigen Ländereien, daß jene bis jetzt noch keine Ordinairegefälle zu zahlen haben, und daß dadurch, so lange eine vollständige Regulirung des Steuerwesens nicht eingetreten ist, die Ungleichheit ausgeglichen wird.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.

**Abg. Wibel II.:** Es hat bisher kein Mitglied des Ausschusses, welches die Mehrheit vertritt, das Wort genommen. Dennoch finde ich, daß von den Vorrednern, welche gegen den Minderheitsantrag gesprochen haben, die Gründe, welche die Mehrheit des Ausschusses für sich anzuführen hat, bereits fast erschöpft sind. Zusammenfassen möchte ich es noch einmal in den kurzen Satz: Der Passus, um dessen Streichung es sich hier handelt — ich rechte nicht mit ihnen, ob er ein ungerechter und in welchem Maße verletzender ist, oder nicht — der Satz gehört einmal der Geschichte an. Ich habe schon bei Gelegenheit des vereinbarenden Landtags einmal das

Bild gebraucht: es sei unmöglich aus einem alten Gebäude ein vollkommen brauchbares zu machen, wenn man nicht mit dem Schadhaften, Kranken auch manches Gute und Gesunde mit abbrechen wolle, um darauf etwas Besseres zu gründen. Die Aufgabe des Jahres 1848, ein Staatsgrundgesetz aufzubauen und hinzustellen, war unbedingt eine unlösbare, wenn man alles Alte in der Weise respectiren wollte, daß auch nicht im Geringsten über eine Beeinträchtigung, über eine Verletzung, über ein Unentschädigtsein gegen bis dahin genossene Vorrechte, Klage sollte hervortreten können. Deswegen, meine Herren, der Satz gehört bereits der Geschichte, wie viele andere im Staatsgrundgesetz, lassen Sie uns ihn nicht streichen, lassen Sie uns nicht daran rütteln, denn wir würden dadurch unbedingt einen so großen Unwillen, einen so großen Sturm gegen unsern Beschluß von Seiten Aller derjenigen hervorrufen und mit Recht hervorrufen, welche sich von ähnlichen Stellen des Staatsgrundgesetzes verletzt halten, und wo wir mildernd die Hand nicht anzulegen beabsichtigen. Ich darf hier erinnern an einen Punkt, der mit dem gegenwärtigen in gleicher Lage sich verhält. Die Mühlendienste sind für ablösbar erklärt nur von Seiten des Pflichtigen; ein Gesetz hat auch dort bereits die Verhältnisse geregelt, die Härte in diesem Punkte ist meiner Ueberzeugung nach die größte, welche das Gesetz geschaffen hat. Die Dienste, welche der frühere Zwangspflichtige zur Mühle zu leisten hatte, werden natürlich von dem Augenblicke an, wo der Zwang aufgehört hat, freiwillig nicht mehr geleistet. Nur der Pflichtige kann nach der Bestimmung des Gesetzes Ablösung verlangen, der Berechtigte nicht; der Berechtigte kann aber auch die Dienste in Natura nicht mehr verlangen, weil das fernere Erscheinen in der Mühle daran geknüpft und abhängig gemacht ist. Diese Ungerechtigkeit oder Härte ist auch durch das Staatsgrundgesetz ins Leben getreten, und durch das organische Gesetz festgestellt und wird bestehen. Es gehört der Geschichte an, und deswegen mahne ich Sie noch einmal, rütteln Sie nicht mehr als nöthig ist, als unbedingt geboten ist an dem Staatsgrundgesetz, wenn es auch erst seit kurzer Zeit der Geschichte angehört.

**Abg. Lübben:** Ein paar Worte zu meiner Motivirung. Das Meiste, was ich sagen wollte, ist bereits von den Vorrednern erörtert. Ich bemerke, in Betreff der additionellen Contribution, daß, wie ich von Vielen gehört habe, dieselbe in jener Zeit von Beamten und einigen Interessenten am grünen Tische eingeführt ist; sie ist willkürlich, bald so, bald so bestimmt, und sie ist namentlich an vielen mir bekannten Stellen nach neuem Maße eingeführt; Sie wissen, das Verhältnis der neuen Maße zu den alten ist wie 81 zu 100, habe ich eine Stelle von 81 Tück auf das Tück 2 Thlr. 24 Gr., so beträgt das 189 Thlr. im Jahre; verpachte nun die 19 Tück Uebermaße à Tück für 10 Thlr. — soviel werden sie in den ersten 10 Jahren nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes jedenfalls tragen — so erhalte ich nicht allein aus diesen 19 Tücken die additionelle Contribution, sondern auch die Ordinairegefälle, und der, welcher eine Stelle von 81



Zück alter Maße besitzt, hat 81 Zück neuer Maße freies Land, wogegen derjenige, der 81 Zück neuer Maße besitzt, die Abgabe von diesen noch bezahlen muß. Da das Land vermessen, sogar an vielen Stellen bonitirt ist; so kann, ohne an das Staatsgrundgesetz zu rütteln, diese Abänderung getroffen werden. Ich glaube nicht, daß hier irgend Einer ist, der sagen kann, daß dieses gerecht sei; noch ungerechter ist es ferner, wenn die pflichtigen Ländereien, die gar keine Abgaben zahlen, nicht zugezogen werden. Kann ich so lange, bis dieses geschieht, den Theil des Staatsgrundgesetzes, der hier die Freiheiten beschränken will, nicht für gerecht erklären. Ich habe Nichts dagegen, wenn von heute an den Freien ihre Abgaben creditirt werden und die bisher nichts bezahlenden Pflichtigen zugezogen und dann später mit diesen gleichgestellt sind, die Freien ebenfalls bezahlen müssen, dann kommt gleiche Vertheilung aller Lasten heraus. Ich bemerke noch, daß mehre 1000 Zücker pflichtiges Land vorhanden sei, welche gar keine Abgaben bezahlen. Es trifft nicht die Vermögenden allein, sondern auch Unvermögende, wohin ich die Schullehrer rechne.

Abg. Müller: Nach der Gesehordnung war es mir zweifelhaft, ob ich für die Minderheit das Wort nochmals nehmen könnte, ich habe deshalb noch einmal besonders darum gebeten. — Meine Herren, ich habe mich in meinem ersten Vortrage durchaus an die Sache gehalten und bei der Sache war es notwendig, dasjenige im Staatsgrundgesetz zu kritisiren, was ich jetzt daraus zu streichen wünsche, um dabei auf die Entstehungsart zu kommen. Wenn man das eine Strafrede nennen will über diejenigen, welche an dem Staatsgrundgesetz mitgearbeitet haben, so steht das Jedem frei; wenn man aber bei dieser Gelegenheit bei den Haaren herbeizieht, daß ein „besserüberlegtes Werk“ doch zu Grunde gegangen ist, so sage ich, daß dieses forcirte Herbeischleppen alter Geschichten gerade diejenigen, welche es thun, um so weniger ehrt, als sie immer die Miene angenommen haben, als ob sie, und vorzugsweise nur das besser überlegte Werk, eifrigst sich bemühen wollten. Jenes besser überlegte Werk, meine Herren, die Reichsverfassung erlag den politischen Ereignissen, die ich nicht mit herbeigeführt habe; unser Verfassungslandtag hat eine Grundbestimmung, wie diese, die ich hier kritisirt habe, meiner Auffassung nach, ohne alle Noth oder dringende Veranlassung herbeigeführt.

Mit dieser Bemerkung fällt auch die Deduction des Abgeordneten Wibel II., der sie lediglich der Geschichte anheimgeben will, — wären die Wogen der Geschichte wirklich über die Sache hinweggegangen, möge sie dann begraben bleiben, wo die Wogen sie begraben haben; aber es war lediglich particulares Belieben, was diesen Satz hier aus Papier gebracht hat; kein Reichsgesetz hat sie aufgehoben, wie die Dienste, die Staatsfrohn, die Jagd u. s. w., und das mögen sich die Abgg. Pancraz und v. Finckh sagen lassen, welche glauben, damit etwas Erhebliches für ihre Meinung sagen zu können, daß sie auf anderes Unrecht hinweisen, daß wir nicht mehr heilen können. Es sind darum

noch keineswegs alle Rechtsverletzungen nothwendig wieder gut zu machen, wenn wir hier der Möglichkeit Raum geben, eine Rechtsverletzung wieder gut zu machen; denn diejenigen, die den Factoren der Legislative in Oldenburg von außen aufgedrungen sind, unterliegen einer ganz anderen Beurtheilung. Deshalb paßt auch nicht, was der Abg. Pancraz gesagt hat, daß man ja sonst etwas gern striche, wenn es aus den Grundrechten käme. Es ist der „Sturm und Unwille“ angezogen worden, welcher losbrechen sollte über einen Beschluß, wie ihn die Minorität beantragt; auch darin sehe ich leider wieder ein Verkennen des ganzen Verhältnisses, ein leidiges Uebertreiben. Ich will nur auf eine Zahl aufmerksam machen. In dem 1. Centralbudget hat die Staatsregierung die sämmtlichen Einnahmen eines Jahres aus der neu aufgelegten zweifachen additionellen Contribution zu 16000 Thlr. Cour. angeschlagen. Das ist die ganze Geschichte, um die es sich in dem für sie unglücklichsten Falle für die sämmtlichen Steuerpflichtigen handeln würde, wenn sie nämlich Alles ersehen müßten; wie da eine Calamität und Sturm im ganzen Lande entstehen könnte, wenn im äußersten Falle die Möglichkeit eintreten würde, diese 16000 Thlr. mit der andern Hand hinauszugeben, welche mit der einen Hand eingenommen worden sind, das begreife ich von meinem Standpuncte aus nicht. Es ist jene nur geringe Summe übrigens darum nur eine so drückende Last, weil sie verhältnißmäßig wenige trifft, und sie ist darum nicht minder ungerecht, weil allerdings unter ihnen auch Wohlhabende sind. Es ist aber auch nicht wahrscheinlich, daß ein Entschädigungsmodus gefunden werde, der die ganzen 16000 Thlr. von ihnen abnähme; denn wenn wir die Entschädigung offen lassen, so wollen wir nicht unbedingt beanspruchen, wie man es darstellt, daß mit dem 25fachen Betrage capitalisirt werden und ihnen das Capital hingegeben werden soll.

Wenn der Abg. Pancraz eine Lücke findet in unserem Vorschlage, weil wir nicht schon dieses Gesetz in kurzer Skizze hier hineingefügt haben, so würden wir, wenn wir das gethan hätten, denselben Fehler begangen haben, den wir sonst mannigfach zu rügen in der Lage sind, — und er mit uns — daß man geglaubt hat, ausreichende Prinzipien aufgestellt zu haben, während man unzureichende Sätze oder leere Phrasen hingestellt hat, die bei der Gesehgebung nur hinderlich im Wege waren. Der Abgeordnete für Wechta hat zwar gesagt, daß wir erst über die Beschädigten eine Gefahr herausbeschwören würden! Es ist das eine ganz ähnliche Art, die Dinge zu nehmen, oder doch darzustellen, wie sie mir von seiner Seite schon früher vorgekommen ist, wo bei Gelegenheit einer von mir beim letzten Landtage eingereichten Petition, er meinen Auftraggebern durch die stenographischen Berichte erzählte, wie ich ihnen nur schaden würde. Ich begreife kaum, mit welchem Zwecke er solch Zeug in's Unklare hineinredet, und wenn gestern Leute bei ihm gewesen sind, die mir früher ihr Vertrauen geschenkt haben, so sollte es mir um sie leid thun, wenn er ihnen die Meinung theuer gemacht hätte, daß ich auf ihr Unglück hinausging. — Meine Herren, ich glaube,

und darin habe ich allerdings mehr Zutrauen, daß je ruhiger die Zeiten, je besonnener die Gemüther geworden, die gesetzgebenden Potenzen desto mehr der Gerechtigkeit Raum geben werden, und dann wird man auch den Maßstab der Beurtheilung finden für das, was gerechte Entschädigung ist, es mag im Staatsgrundgesetz stehen oder es mag nicht darin stehen!

**Abg. Morell:** Ich habe einiges zur Motivirung meiner Abstimmung anzuführen. Aus den Verhandlungen des vereinbarenden Landtags geht zur Genüge hervor, daß die Mehrzahl der Abgeordneten der Ansicht war, daß die Befreiung von Staats- und Gemeindeabgaben rechtsunverbindlich und ohne Entschädigung aufzuheben sei. Nur ausnahmsweise und wenn erwiesen werden könne, daß für Befreiung dem Staate oder der Gemeinde etwas gezahlt oder geleistet sei, solle Entschädigung gereicht werden. Mit diesem Falle beschäftigt sich nur der Art. 61. des Staatsgrundgesetzes, das Entschädigungsgesetz vom 8. April 1851 hält aber an diesem Falle des Staatsgrundgesetzes nicht fest, es erweitert den Kreis der Entschädigungen sehr, indem es zu Vermuthungen, die es angenommen, seine Zuflucht genommen hat. Die Gesetzgebung hat den Kreis der Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetz von 1851 bedeutend erweitert. Die Erweiterung hat begonnen und wird zu einer billigen Entschädigung aller derer, welche im Jahr 1848 im Besiz der Steuerfreiheit waren, führen. Ich würde für den Antrag der Minderheit sein, wenn ich im Voraus wüßte, daß man sich mit einer billigen Entschädigung begnügen würde, man wird aber eine vollständige wollen, die keine Gesetzgebung geben kann und gegeben hat.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schlicke die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

**Berichterst. Schlotzer:** Die Sache ist wohl durch die geführte Debatte vollständig erörtert und ich werde nur kurz den Gesichtspunkt zu bezeichnen haben, von dem nach meiner Auffassung die Mehrheit des Ausschusses ausgegangen ist über die Gerechtigkeit, Angemessenheit und Richtigkeit des im Staatsgrundgesetz niedergelegten Princips hat die Mehrheit des Ausschusses keine Untersuchung angestellt, aber das Princip, was einmal festgestellt ist, hat sie geglaubt auch fest halten und nicht weiter in Frage stellen zu dürfen, weil es eben seit 3 Jahren als ein formelles Recht durch das Staatsgrundgesetz hingestellt ist. Hieran hat sich die öffentliche Meinung gewöhnen müssen, es giebt außerordentlich viel Personen, die in ihren Einkommen, in ihren Vermögen durch die Bestimmungen des Art. 59. betroffen wurden. Wollten wir zu Art. 61. die Bestimmungen, worin die Ausnahmen für eine zulässige Entschädigung festgestellt sind, wieder der Gesetzgebung überlassen, so sehe ich nicht ein, warum wir mit Art. 59. nicht ebenso verfahren müßten, auch darin sind viele ganz ähnliche Bestimmungen enthalten, welche, wenn auch nicht seit Jahrhunderten der Geschichte angehören, doch 3 Jahre sich in der öffentlichen Meinung als Grundsätze des Rechts festgestellt haben, und deshalb ohne allgemeine Bezeichnung, ohne die

größte Verwirrung jetzt nicht wieder zurückgenommen werden können. Das ist wenigstens die Ansicht, welche ich von der Sache habe.

**Präsident:** Wir geben zur Abstimmung in Beziehung auf den Antrag der Minorität zu Absatz 4. des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes über. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt. Zu dem ersten Satze von Art. 61. liegt der Antrag der Staatsregierung vor, diesem einen Satze voranzustellen, welcher so lautet:

„Alle Staatsbürger sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verpflichtet.“

Der Ausschuss hat sich gegen diesen Zusatz ausgesprochen. Ich bringe diesen Antrag der Staatsregierung zuerst zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß dem Art. 61. des Staatsgrundgesetzes der eben verlesene Satz vorangestellt werde, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt.

Von Seiten der Staatsregierung ist ferner vorgeschlagen, den jetzigen ersten Satz von Art. 61, welcher lautet:

„Das bestehende Steuer- und Abgabewesen soll untersucht und gesetzlich neu geregelt werden“,

zu verweisen hinter den Absatz 3. des Art. 61., welcher lautet:

„Andere nothwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrage der Staatsregierung der jetzige Abs. 1. des Art. 61. eine andere Stelle erhalte, sich zu erheben.

Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Zum Abs. 4. des Staatsgrundgesetzes, im Ausschussbericht als Abs. 3. bezeichnet, liegen 2 Anträge vor, nämlich der Antrag der Staatsregierung, in dem letzten Satze:

„Nur ausnahmsweise und für solche, für welche dem Staate, bez. der Gemeinde etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet werden soll, nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden“,

die Worte:

„soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden“,

zu streichen, statt dessen zu setzen:

„ist Entschädigung zu leisten.“

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich gegen diesen Antrag erklärt. Von Seiten der Minderheit ist der Antrag gestellt: den ganzen Satz, der mit den Worten anfängt: „nur ausnahmsweise“ und mit den Worten schließt: „geleistet werden“ zu streichen. — Ich bringe zuerst den Antrag der Minorität zur Abstimmung, wird er abgelehnt, kommt der Antrag der Staatsregierung noch zur Abstimmung, wird der Antrag der Minorität angenommen, so ist damit natürlich der Antrag der Staatsregierung erledigt. Ich ersuche die

jenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag der Minorität des Ausschusses beitreten wollen, beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu antworten.

Es stimmen mit Ja die Abgeordneten:

Jansen, Klavemann, Lauw, Lübber, Räder.

Mit Nein die Abgeordneten:

Bargmann, Barleben, Becker, v. Berg, Böckel, Böcker, Bothe, Ferneding, von Finckh, Hardt, Holtbusen, Inhülsen, Ivens, Konerding, Kropp, Möhrling, Mölling, Morell, Nieberding, Niebour I., Niebour II. („weil ein besserer Grundsatz nicht vorgeschlagen ist“), Noell, Oldejohannis, Pancratz, Schloifer, Schween, Schwegmann, Selckmann I., Selckmann II., Twiestmeyer, v. Wedderkop, Wibel I., Wibel II., Zedelius.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses ist mit 36 Stimmen gegen 5 abgelehnt. Wir gehen zur Abstimmung über den Antrag der Staatsregierung, zum Absatz 4. des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der Satz im 4. Absatz des Staatsgrundgesetzes, welcher mit den Worten beginnt: „nur ausnahmsweise“ nach dem Antrag der Staatsregierung verändert werde, sich zu erheben. — Der Antrag der Staatsregierung ist abgelehnt; es bleibt also bei unveränderter Beibe-

haltung der Fassung des Staatsgrundgesetzes. Zu Absatz 6. und 7. liegen Abänderungsvorschläge nicht vor. Ich breche die Beratung hier ab. Es ist eingereicht vom Abgeordneten Wibel II. eine Interpellation in Betreff der Untersuchung und Ordnung des Steuer- und Abgabewesens im Fürstenthum Lübel. Die Interpellation hat die genügende Anzahl von Unterschriften erhalten. Die Begründung derselben wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Aus dem Großherzoglichen Staatsministerium ist bei dem Bureau eingegangen, eine Schrift, überschrieben: „Agitationen wider den Septembervertrag, abgedruckt aus der Weserzeitung.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche ein Exemplar dieser Schrift zu erhalten wünschen, bei dem Bureau nach dem Schluß der Sitzung es in Empfang zu nehmen. Ich ersuche die Mitglieder des Bureau nach dem Schluß der Sitzung noch einen Augenblick versammelt zu bleiben. Die nächste Sitzung wird morgen nicht stattfinden können, weil ein katholischer Festtag einfällt, sie wird deshalb am nächsten Freitag morgens 11 Uhr sein. Auf die Tagesordnung setze ich zuerst die Vorbringung und Begründung der Interpellation des Abg. Wibel II., dann den nachträglichen Bericht des Revisionsausschusses, in Beziehung auf Art. 59. und 61. des Staatsgrundgesetzes und den ferneren Bericht des Revisionsausschusses zu Abschnitt IV. des Staatsgrundgesetzes. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

**Nieberding.**